



## **Bezirksregierung Arnberg**

Dezernat 56

56.8851.1.1 – G 40/06

### **Ergebnisniederschrift<sup>1</sup>**

**vom 19.03.2007**

**zum Erörterungstermin am 15. und 16.01.2007**

**im Kulturzentrum Herne, Willi-Pohlmannplatz 1 in 44623 Herne**

**Antrag der Fa. STEAG AG auf Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG**

**Erweiterung des bestehenden Heizkraftwerks; Block 5**

---

<sup>1</sup> Die Tagesordnung zum EÖT mit der Zusammenfassung der Einwendungen ist Bestandteil dieser Niederschrift (Anlage)  
Dokument2

## I Eröffnung des Erörterungstermins (EÖT)

Der Erörterungstermin wird um 10:04 Uhr durch Herrn Tillmann als Verhandlungsleiter eröffnet.

Herr Tillmann stellt die Vertreter der Genehmigungsbehörde vor. Im Anschluss stellen sich die Vertreter, Gutachter und Rechtsbeistände des Antragstellers sowie die Vertreter der am Erörterungstermin beteiligten Träger öffentlicher Belange und die anwesenden Einwender vor. Herr Tillmann erläutert die Rechte der Anwesenden und differenziert hier insbesondere zwischen den Einwendern und der am Termin teilnehmenden Öffentlichkeit.

Nach Beendigung der Vorstellungsrunde gibt Herr Tillmann einen Überblick über den Verlauf und die Organisation des Erörterungstermins und verweist in diesem Zusammenhang auf die ausgelegte Tagesordnung. Er eröffnet die Möglichkeit einzelne Tagesordnungspunkte bei Bedarf vorzuziehen.

Da auch Vertreter von Fernsehen, Rundfunk und Presse erschienen sind, fragt Herr Tillmann, ob seitens der Anwesenden Einwände gegen entsprechende Ton- und Bildaufzeichnungen bestehen. Dies wurde seitens der anwesenden Teilnehmer verneint. Weiterhin weist Herr Tillmann auf die medientechnische Infrastruktur im Erörterungstermin hin. Insbesondere verweist er auf die bereit gestellten Besprechungsräume für Antragsteller, Einwender und Genehmigungsbehörde. Die Möglichkeit Kopien zu fertigen, Faxmitteilungen zu versenden oder zu telefonieren bestehe ebenfalls in einem dafür bereitgestellten Raum. Anschließend stellt Herr Tillmann klar, dass über den Verlauf des Erörterungstermins ein Ergebnisprotokoll erstellt wird. Die in diesem Zusammenhang während des Erörterungstermins durchgeführten Tonbandaufzeichnungen würden nach Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag aus Datenschutzgründen gelöscht. Das Protokoll werde - soweit erwünscht - nach dessen Fertigstellung den Einwendern übersandt. Soweit ein Interesse bestehe, sei dies bei der Eingangskontrolle zu bekunden (Markierung durch ein P in der betreffenden Zeile der Einwender).

## II Information zum Verfahren

Herr Tillmann erläutert den Antragsgegenstand und die verfahrensrechtlichen Zusammenhänge des Genehmigungsverfahrens (Anlagenzuordnung, UVP-Pflicht, Öffentlichkeitsbeteiligung). Er nimmt Bezug auf die entsprechenden Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), der 4. und 9. Verordnung zum BImSchG (4. und 9. BImSchV). Er weist darauf hin, dass mit einer etwaigen positiven Entscheidung über den Antrag gemäß § 9 BImSchG nicht auch die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des neuen Block 5 verbunden sei, sondern dass im Rahmen dieses Verfahrens lediglich über einzelne (hier: planungsrechtliche und umweltbezogene) Zulassungsvoraussetzungen entschieden werde. Diesem Verfahren würden sich Änderungs genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG anschließen.

Im Anschluss erläutert Herr Tillmann den Sinn und Zweck des Erörterungstermins und stellt heraus, dass die Einwender Gelegenheit haben, ihre Einwenden näher zu erläutern und sachbezogene Fragen zu stellen. Im Zusammenwirken mit dem Antragsteller und seinen Gutachtern und den anwesenden Fachbehörden bestehe dann die Möglichkeit der Diskussion dieser Einwenden. Der EÖT diene dem Erkenntnisgewinn.

Herr RA Hiedl stellt als Einwender den **Antrag**, den Erörterungstermin am 15.01.2007 bereits um 14:00 Uhr zu beenden. Er begründet dies mit einer zeitgleichen Sitzung im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplans in Datteln bzgl. des dort anhängigen Verfahrens zum Vorhaben „Kraftwerk E.ON“ an der er und ggf. andere Teilnehmer dieses Erörterungstermins teilnehmen wollen.

Herr Tillmann vertagt die Entscheidung über diesen Antrag auf einen späteren Zeitpunkt dieses EÖT.

Als Sachbeistand des BUND greift Herr Gödeke den Vorwurf anwesender Einwender auf, die Genehmigungsbehörde habe die Antragsunterlagen nicht ord-

nungsgemäß veröffentlicht. Herr Gödeke bittet um Unterbrechung des EÖT um einen diesbezüglichen schriftlichen **Antrag** zu formulieren.

Herr Dimmek (Einwender) meldet sich zu Wort und bittet, die sich auf seine Einwendungen beziehenden schriftlichen Erläuterungen sowie eine Liste über seiner Meinung nach nachzufordernde Antragsunterlagen abgeben zu dürfen, da er aus gesundheitlichen Gründen und anderen privaten Erfordernissen nicht weiter am Termin teilnehmen könne.

Herr Tillmann bittet Herrn Dimmek die erwähnten Unterlagen abzugeben und unterbricht den Erörterungstermin für 30 min um den Einwendern Gelegenheit zu geben den oben erwähnten Antrag zu formulieren.

Nach Wiederaufnahme der Erörterung bittet Herr Dr. Konrad als Vertreter des Antragstellers den Antrag laut zu verlesen.

Herr Tillmann liest den Antrag des BUND (Anlage 4) laut vor.

Nach Auffassung des BUND sind der Genehmigungsbehörde Verfahrensfehler vorzuwerfen, da insbesondere eine amtliche Bekanntmachung des Antrages lediglich in der Stadt Herne und bei der BR Arnsberg erfolgt sei. Ebenfalls seien die Antragsunterlagen auch nur dort zur Einsicht ausgelegt worden. Der BUND beantragt, den Erörterungstermin solange auszusetzen, bis eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung nachgeholt ist. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 8 ff. der 9. BImSchV.

Die Erörterung wird durch Herrn Tillmann zwecks Beratung über die zwei gestellten Anträge für 20 min unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Erörterung (11:10 Uhr) führt Frau RA'in Schoppen als Rechtsbeistand des Antragstellers an, dass die Vorwürfe als Einwendung zu sehen seien, die außerhalb der Einwendungsfrist geäußert werden und somit verfristet seien. Darüber hinaus sei eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen in Herne wg. geringer Entfernungen zu den Nachbargemeinden zumutbar.

Herr Bremecker verliest als zuständiger Jurist der Genehmigungsbehörde zunächst den **Antrag des BUND auf Aussetzung des EÖT** wg. etwaiger Verfahrensfehler.

Die Richtigkeit wird von Herrn Gödeke bestätigt.

Sodann verliest Herr Bremecker die Entscheidung (Anlage 5) zum Antrag des BUND:

Der Erörterungstermin werde vorbehaltlich des Ergebnisses einer weiteren rechtlichen Prüfung fortgesetzt. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde bedeute die Vorbereitung und Durchführung des EÖT für alle Beteiligten einen großen Aufwand. Ein Aussetzen sei unverhältnismäßig. Es liege darüber hinaus eine komplexe Rechtsfrage vor, über die mit der gebotenen Ruhe entschieden werden müsse. Mit dieser Vorgehensweise sei sichergestellt, dass für keine Verfahrensbeteiligten Nachteile entstehen. Sollte die spätere Prüfung ergeben, dass durch die Vorgehensweise der Genehmigungsbehörde für die Einwender beachtliche Rechtsnachteile entstehen, die nicht heilbar seien, müsse das Verfahren mit den erforderlichen Verfahrensschritten erneut aufgerollt werden.

Zum **Antrag des Herrn Hiedl**, die Erörterung wg. einer Parallelveranstaltung zu unterbrechen, führt Herr Bremecker aus, dass dieser Antrag abgelehnt werde, da der Termin seit dem 21.10.2006 bekannt war und somit für jedermann die Möglichkeit bestand sich darauf vorzubereiten und eine etwaige Vertretung zu organisieren. Eine Unterbrechung bedeute für die Anwesenden einen unverhältnismäßigen Nachteil.

Nach dem Verlesen der Entscheidungen und der entsprechenden Begründungen kehrt Herr Tillmann zum Tagesordnungspunkt II zurück.

Er verweist auf die bisher durchgeführten Verfahrensschritte und betont ausdrücklich, dass eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und in der örtlichen Tagespresse aller im Betrachtungsraum

befindlichen Nachbargemeinden erfolgt sei. Er weist darauf hin, dass für die Erörterung ausreichend Zeit vorhanden sei und bittet um eine sachlich faire Diskussion.

Herr Tillmann stellt klar, dass im Rahmen des Erörterungstermins noch keine Entscheidung über den Antrag der STEAG AG gemäß § 9 BImSchG getroffen werde. Dies erfolge erst später nach eingehender behördlicher Prüfung aller vorliegenden Informationen.

Herr Gödeke bittet um Übersendung der Entscheidungsgründe an die Kreisgruppe des BUND in Recklinghausen. Dies wurde zugesagt.

Herr Dr. Konrad **beantragt** die Gliederungspunkte 5.2 und 5.3 der Einwendungen (Kühlturmauswirkungen) vorzuziehen, um dem zurzeit anwesenden Fachgutachter zeitnah Gelegenheit zu geben, zu den Einwendungen Stellung zu nehmen.

Da niemand der Anwesenden Gegengründe vorbringt, wird dem Antrag stattgegeben.

### III **Vorstellung des Vorhabens durch den Antragsteller**

Herr Dr. Konrad stellt das Kraftwerk Herne vor. Er geht zunächst auf die vorhandenen Blöcke ein und erläutert Leistung, Betriebsweise und Abgasreinigung. Im Anschluss erläutert er die geplanten Änderungen. Er macht Ausführungen zu den Auslegungsdaten und zur Rauchgasreinigung des neuen Blocks 5, ebenfalls zur Kohlelogistik und zur Entsorgungsinfrastruktur. Anhand von Schaubildern erläutert er Stoff- und Kühlkreisläufe. Weiterhin geht er auf Besonderheiten der Rauchgasableitung über den geplanten Kühlturm ein. Infrastrukturelemente / Nebenanlagen wie Schiffsentlader und Aktivkohlelager werden beschrieben. Herr Dr. Konrad stellt die Schiffsentlader als moderne, emissionsarme Art der Kohleentladung vor.

Im Zusammenhang mit dem Wirkungsgrad des neuen Blocks erläutert Herr Dr. Konrad die geplante Fernwärmeauskopplung (180 MW<sub>th</sub>) und die Einbindung in das Fernwärmenetz Ruhr. Er erläutert den für Block 5 zugrundegelegten Wirkungsgrad von > 45 %. Mit Blick auf einen durchschnittlichen üblichen Wirkungsgrad von 38 %, bedeute die Realisierung von Block 5 eine Steigerung des Wirkungsgrades um 7 % und - bezogen auf einen Wirkungsgrad von 38 % - einen Effektivitätszuwachs von 20 % und damit einhergehend einer Kohleersparung und CO<sub>2</sub>-Minderung von ebenfalls 20 %.

Herr Dr. Konrad macht weiterhin Ausführungen zur Emissionsminderung der Anlage. Er stellt heraus, dass die Immissionen der gesamten Anlage im Fernbereich nach Ertüchtigung der bestehenden Blöcke 3 und 4 (Abschaltung Block 2) innerhalb der Irrelevanzgrenzen der TA Luft liegen. Gleiches gelte auch für die Immissionen im Nahbereich der Anlage (geführte Quellen geringer Emissionshöhe, diffuse Quellen wie Kohleentladung, Kohlelager, Kohletransport, Kohleumschlag).

Hinsichtlich der geplanten Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung verweist er auf das parallel laufende wasserrechtliche Erlaubnisverfahren gemäß § 7 WHG.

Abschließend erläutert Herr Dr. Konrad, dass im Rahmen des anhängigen Verfahrens nach § 9 BImSchG die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund der bauplanungs- und umweltrechtlichen Belange sowie die Einhaltung der Voraussetzungen des TEHG zu prüfen sei.

Herr Gödeke wirft ein, dass die Ausführungen zum Wirkungsgrad unplausibel seien. Er spricht von einem realistischen Wirkungsgrad von 43,42 % brutto bzw. 40 % netto.

## **IV Erörterung der Einwendungen**

Hinweis:

Die nachfolgende Nummerierung entspricht der Gliederung der thematisch aufgearbeiteten Einwendungen der Behördenvorlage „Einwendungen zum Antrag nach § 9 BImSchG der STEAG AG, Block 5; Herne“ und der im EÖT ausgegebenen Tischvorlage „Gliederung der Einwendungen“. Beide Papiere sind diesem Protokoll als Anlage beigelegt. Der Wortlaut der Einwendungen kann dort nachgelesen werden.

Vor der jeweiligen Diskussion der einzelnen Einwendungen, werden diese unter dem jeweiligen Tagesordnungspunkt von Herrn Tillmann vorgelesen.

### **1. Zulässigkeit des Antrags**

Zur Einwendung, der von STEAG gestellte Antrag sei bereits formal gar nicht zulässig, da der Antragsteller nicht Eigentümer aller beanspruchter Flächen sei, erläutert Herr Dr. Konrad Folgendes:

Es seien keine Bauwerke auf Flächen, die der Stadt Herne gehören, geplant. Während der Bauzeit erfolge lediglich eine temporäre Nutzung. Entsprechende Zustimmungen der Stadt Herne lägen vor. Soweit andere Eigentümer betroffen seien, würden entsprechende Zustimmungen ebenfalls vorliegen. Insbesondere die Zustimmung der Deutschen Steinkohle (DSK) liege nunmehr vor.

Herr Gödeke hält die, für die beanspruchten bepflanzten Flächen außerhalb des eigentlichen Kraftwerksgeländes, geplanten Ausgleichsmaßnahmen für unzureichend.

Hierzu führt Herr Dr. Konrad aus, dass eine vollständige Ausweisung aller Flächen stattgefunden habe. Soweit die Flächen im Eigentum der STEAG seien, seien sie einer stetigen wiederkehrenden Nutzung unterworfen.

Lediglich eine Fläche würde erstmalig in Anspruch genommen. Es handele sich um die nördlich des Kanals befindliche Vormontagefläche. Hierzu seien Untersuchungen zu Flora und Fauna durchgeführt worden. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen seien im Antrag zu finden.

Herr Gödeke fragt nach, ob für die Nutzung dieser Fläche das Einverständnis der Stadt Recklinghausen eingeholt worden sei.

Herr Dr. Konrad erläutert, dass sich die Fläche im Eigentum der DSK befinde und entsprechende Pachtvereinbarungen mit der DSK bestehen würden. Die Fläche sei im FNP als gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang verweist Frau Härtl-Hürtgen (Stadt Recklinghausen) auf die vorläufige Stellungnahme der Stadt Recklinghausen, in der gefordert wird, die hier in Rede stehende Fläche G (Baustellen-Einrichtungsfläche) aus der Nutzung zu nehmen, da sie als „grüner Ortsrand im Recklinghäuser Süden“ entwickelt werden soll. Es handele sich um eine Fläche, die im Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, als Waldbereich mit der Freiraumfunktion „Regionale Grünzüge“ ausgewiesen sei. Im noch gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen sei die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt; in dem in Aufstellung befindlichen FNP jedoch als Wald.

Herr Neumann vom Kreis Recklinghausen verweist auf die landschaftsplanerischen Belange, zu denen er zu einem späteren Zeitpunkt unter dem regulären Gliederungspunkt Ausführungen machen werde (s.u.).

## **2. Vollständigkeit des Antrags**

### **2.1 Allgemeines**

Herr Gödeke konkretisiert den von Herrn Tillmann verlesenen Einwand – „über den Antrag könne nicht entschieden werden, da die Antragsunterlagen nicht geeignet seien, die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend zu beur-

teilen“ – in dem er auf seines Erachtens bestehende Unstimmigkeiten in der Immissionsprognose verweist. Er fragt die Vertreter des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, vormals Landesumweltamt – LUA) ob sie die Immissionsprognose geprüft hätten.

Herr Tillmann verweist auf den noch ausstehenden Gliederungspunkt 2.3 „Gutachten“.

Herr Gödeke führt weiter an, dass Altlastenuntersuchungen nicht durchgeführt worden seien. Es sei mit stofflichen Bodenverunreinigungen zu rechnen, die durch Änderung der Grundwasserflüsse während der Bautätigkeiten mobilisiert würden. Ebenfalls fehle es im Antrag an Aussagen zur Kampfmittelfreiheit im Plangebiet. Aussagen zu Bodenuntersuchungen zur Klärung etwaiger stofflicher Bodenbelastungen würden fehlen.

Mit Bezug auf das dem Antrag beiliegende Baugrundgutachten führt Herr Dr. Konrad aus, dass dort alle erforderlichen Angaben enthalten seien. Es gäbe keine Baugrundhindernisse. Insbesondere seien entsprechend der vorliegenden umwelttechnischen Untersuchung die Schadstoffgehalte in vorhandenen Auffüllungen sehr gering. Ein grundsätzliches Gefahrenpotential bestehe nicht. Im Zuge der im Zusammenhang mit dem später anstehenden Änderungsgenehmigungsverfahren erfolge die Detailplanung. Eine baubegleitende Überwachung werde dann stattfinden.

Herr Gödeke stellt sich auf den Standpunkt, dass die Ergebnisse detaillierter Bodenuntersuchungen bereits im Vorbescheidverfahren vorhanden sein müssen. Er fordert entsprechende Nachbesserungen des Antrags. Diesbezüglich stellt er den **Antrag**, dem BUND die Ergebnisse der nachgeholten Untersuchungen zur Stellungnahme vorzulegen.

Herr Neumann (Kreis Recklinghausen) stellt heraus, dass im Rahmen der UVP Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht dargelegt und bewertet worden seien und verweist diesbezüglich auf seine Stellungnahme. Ebenfalls äußert er sein Befremden darüber, dass eine Eingriffsanalyse nicht stattgefunden habe.

Hierzu erläutert Herr Dr. Konrad, dass das Vorhaben im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplan realisiert werden solle und daher die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht zur Anwendung komme.

Mit Bezug auf die Anforderungen des UVPG besteht Herr Neumann darauf, dass die Auswirkungen schutzgutspezifisch abzuarbeiten seien.

Herr Gödeke unterstützt die Aussagen des Kreises Recklinghausen.

Herr Tillmann verweist erneut auf Punkt 2.3 der Gliederung.

Er erläutert, dass die Einwendungen zur Vollständigkeit der UVP-relevanten Inhalte des Antrages nicht unter Gliederungspunkt 2.2 sondern sinnvoller Weise unter Punkt 6 abgearbeitet würden.

Er leitet daher über zu Gliederungspunkt 2.3 „Fehlende Gutachten“.

### **2.3 Gutachten**

Da die Einwendungen bzgl. des Baugrundgutachtens und der Altlastenuntersuchungen bereits unter Punkt 2.1 besprochen wurden, bittet Herr Tillmann nun um Wortbeiträge zu den Themen „Sicherheitsbericht“, „Brandschutzgutachten“, „Explosionsschutzgutachten“.

Herr Gödeke bemängelt, dass einschlägige Gutachten in den Antragsunterlagen nicht zu finden seien. Insbesondere vermisst er Aussagen zur 12. BImSchV. Das Ammoniaklager sei nur unzureichend beschrieben. Die gehandhabten Ammoniakmengen werden seiner Meinung nach einem anderen Lager zugeordnet um im Antrag keine Aussagen machen zu müssen. Ebenfalls würden Aussagen zu den Brandabschnitten und zum Dominoeffekt fehlen.

In diesem Zusammenhang verweist Herr Dr. Konrad auf Anlage 10 des Antrages. Dort befinde sich ein Teilsicherheitsbericht in dem der konzeptionelle

Schutz ausgewiesen sei. Detaillierte Ausführungen zum Ex-Schutz würden in nachgeordneten Teilgenehmigungsverfahren abgearbeitet. Dies gelte ebenfalls für die brandschutztechnische Detailplanung. Seite 5 der Anlage 10 enthalte alle erforderlichen Angaben zu den Lagermengen störfallrelevanter Stoffe.

Herr Gödeke stellt sich auf den Standpunkt, dass der Sicherheitsbericht auch in den vorliegenden Antrag gemäß § 9 BImSchG gehöre. In diesem Sicherheitsbericht sei auch der Umschlag von störfallrelevanten Stoffen abzuarbeiten.

Herr Dr. Konrad erläutert, dass die Lagermengen an Ammoniak nicht erhöht würden, da die Lager nicht mehr fassen. Die möglichen Auswirkungen des Lagers im Störfall seien bei der Errichtung geprüft worden. Das Ammoniak werde in der DENOX-Anlage benötigt und über bestehende Rohrleitungen dem ebenfalls bestehenden Verdampfer und danach dem Block 5 zugeführt.

Herr Jömann (Einwender) verweist auf die Nähe des Kraftwerks zu der vorhandenen Wohnbebauung.

Seitens der Einwender erfolgen tumultartige Zurufe „was denn das Geziere um sicherheitsrelevante Angaben solle“ und „wie die Bezirksregierung damit umgehe“ sowie „wer denn hier der Schiedsrichter sei“.

Zu den Vorwürfen erläutert Herr Tillmann, dass es einen „Schiedsrichter“ im Erörterungstermin nicht gebe, sondern dass jedermann die Möglichkeit habe, seine rechtzeitig vorgetragenen Bedenken zu konkretisieren um sie einer gemeinschaftlichen Diskussion zuzuführen. Die Erörterung diene der Entscheidungsfindung. Eine Entscheidung erfolge jedoch erst im Laufe des weiteren Genehmigungsverfahrens.

Herr Runde und Herr Dr. Pletz (Bezirksregierung Arnberg Dez 56, Umweltverwaltung Hagen) führen aus, dass der Stellungnahme des entsprechenden Fachbereichs zu den störfallrelevanten Angaben grundsätzliche Bedenken nicht zu entnehmen seien und dass ein Sicherheitsbericht vorliege. Hinsichtlich

der Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen sei die Genehmigungsbehörde zuständig.

Im Zusammenhang mit der Störfallrelevanz des Vorhabens übergibt Herr Gödeke eine Broschüre des Staatlichen Umweltamtes Aachen und bittet diese zum Protokoll (Anlage 9) zu nehmen. Ebenfalls **beantragt** er den aus seiner Sicht noch nachzureichenden detaillierten Sicherheitsbericht dem BUND zur Stellungnahme vorzulegen.

Nachdem auf Nachfrage von Herrn Tillmann, ob das Thema „Ex-Schutz“ nunmehr ausreichend erörtert sei, keine weiteren Anregungen kommen, geht er über zum nächsten Diskussionspunkt.

Zum Einwand, dass Aussagen zur Erkrankungsrate benachbarter Wohnbevölkerung durch Umwelteinflüsse auf Grundlage von Erhebungen der Gesundheitsbehörden fehlen, äußert sich Herr Dr. Konrad.

Er verweist auf die anzuwendenden einschlägigen Beurteilungsmaßstäbe und die darin enthaltenden Irrelevanzschwellen.

Mit Blick auf bekannte Messwerte im Raum Waltrop bemerkt Herr Gödeke, dass die Irrelevanz noch zu prüfen sei.

Herr Schäper (Sachverständiger BUND) fragt nach, wie alt das Gutachten zur Vorbelastung sei und welche Basis die Aussagen des Gutachtens haben. Er verweist auf die Möglichkeit der Bildung von schwefeliger Säure durch Kraftwerksemissionen. Es sei zu befürchten, dass Immissionen dann auch in Recklinghausen niedergehen.

Hierzu erläutert Herr Dr. Konrad, dass die Aussagen zur Immissionsvorbelastung auf Grundlage der bekannten Messstationen entstanden seien.

Herr Gödeke kritisiert, dass – im Gegensatz zum anhängigen Genehmigungsverfahren in Datteln – Vorbelastungsmessungen nicht durchgeführt worden

seien. Er stellt heraus, dass im vorliegenden Genehmigungsverfahren Bagatellwerte der TA Luft tlw. massiv überschritten seien.

Herr Tillmann verweist bzgl. der Diskussion zu den Vorbelastungsmessungen auf Gliederungspunkt 5.4 (Luftverunreinigungen).

Da keine weiteren Wortmeldungen zum Gliederungspunkt 2.3 erfolgen, unterbricht Herr Tillmann die Erörterung für die Dauer der Mittagspause.

### **Mittagspause von 12:55 Uhr bis 14:00 Uhr**

Auf Antrag der STEAG (s.o.) wird der Gliederungspunkt 5.2 (Schattenwurf) vorgezogen.

## **5.2 Schattenwurf**

Herr Ludes (simuPLAN) erläutert sein Gutachten zu den lokalklimatischen Auswirkungen und geht insbesondere auf die Minderung der solaren Einstrahlung und die Minderung der Sonnenscheindauer als kühlturnbedingte Auswirkungen ein.

Er führt aus, dass den Modellrechnungen eine zwanzigjährige Zeitreihe meteorologischer Daten zugrunde liege. Als relevante Klimagrößen werden u.a. Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Temperatur, relative Feuchte, direkte und diffuse solare Strahlung benannt. Es seien Wetterdaten der LUQS-Station Bottrop-Welheim und Daten der DWD-Station Bochum zur Anwendung gekommen. Die wichtigsten kühlturntechnischen Daten seien die Ablufttemperatur und die Abluftmenge in Abhängigkeit von der Lufttemperatur und der relativen Luftfeuchte. Die Auswirkungen des geplanten Kraftwerkblocks auf die Strahlungsverhältnisse und die Sonnenscheindauer in der Umgebung seien anhand numerischer Modellrechnungen eines vom RWTÜV entwickelten Rechenprogramms untersucht worden. Die Plausibilität der so ermittelten Schwaden und des Schattenwurfs sei anhand der Vorgaben der VDI 3784 Bl. 1 (Beurteilung von Kühlturnauswirkungen) nachgewiesen.

Zu den Ergebnissen der Modellrechnungen führt Herr Ludes Folgendes aus:

Mit einer verstärkten Verschattung sei vorwiegend im nördlichen Halbraum des Kraftwerkes zu rechnen. Im Vergleich zum Istzustand weitet sich der durch Verschattung betroffene Raum von 400 bis 600 m nördlich des Kraftwerks um weitere 300m nach Westen und Norden aus. So sei am Aufpunkt 8 (Wanner Straße 99) die stärkste Erhöhung der jährlichen Sonnenscheinminderung zu erwarten. Diese steige um 4,3 %. Südlich wirke sich die Stilllegung des Blockes 2 günstig aus. Dort sei nur eine geringfügige Zunahme der Verschattung zu erwarten. Hinsichtlich der Veränderung der Globalstrahlung führt Herr Ludes aus, dass die relative Minderung der Globalstrahlung deutlich geringer ausfalle als die der Sonnenscheindauer, da nur ein Teil der kurzwelligen solaren Strahlung durch die sichtbaren Wasserdampffahnen absorbiert bzw. reflektiert werde. Es seien Änderungen der Globalstrahlung nur in der näheren Umgebung des Kraftwerks zu erwarten. Am Stärksten sei auch hier der Aufpunkt 8 mit einer Minderung von 1,6 % betroffen.

Herr Ludes verweist hinsichtlich der Bewertung der Minderung der Sonnenscheindauer auf die natürliche mittlere jährliche Schwankungsbreite von ca. 8%.

Nach den Erläuterungen fragt Herr Gödeke, warum für die Berechnungen zu den lokalklimatischen Auswirkungen Wetterdaten der Station Bochum verwendet worden seien und nicht wie bei der Ausbreitungsrechnung der Luftverunreinigungen die Station Bocholt und ob ein Übertragbarkeitsgutachten vorliege. Seiner Auffassung nach hätte die Sonnenscheindauer direkt vor Ort ermittelt werden müssen. Die ermittelten Werte seien daher nicht belastbar.

Herr Gödeke legt zur Veranschaulichung eine Folie zur durchschnittlichen Sonnenscheindauer im März auf (Anlage 10).

Im Zusammenhang mit den Eingangsparametern der Prognose bemängelt er das Fehlen von spezifischen Dampfmengen. Darüber hinaus sei seiner Mei-

nung nach u.a. die Bildung sekundärer Aerosole in Form von Ammoniumsulfat zu befürchten.

Zu den meteorologischen Eingangsdaten erläutert Herr Dr. Konrad, dass für die Ausbreitungsrechnung der Luftverunreinigungen gemäß Übertragbarkeitsgutachten vom 31.10.2006 die Station Bocholt am Besten geeignet sei.

Herr Ludes erklärt, dass für die Berechnung der Verschattungszeiten im Gegensatz zur Ausbreitungsrechnung eine Zeitreihe über 20 Jahre zur Verfügung stehen müsse. Die meteorologischen Abweichungen zwischen Bocholt und Bochum seien sehr gering und würden nicht zu einer Verfälschung der Ergebnisse führen.

Herr Gödeke besteht auf den Nachweis der Übertragbarkeit und fragt, ob ein entsprechendes Übertragbarkeitsgutachten vorliege.

Herr Hölscher (LANUV NRW) weist darauf hin, dass im Vergleich zur Ausbreitungsrechnung „Luftverunreinigungen“ für die Berechnung von Verschattungszeiten ggf. Wetterdaten anderer Stationen heranzuziehen seien.

Herr Schäper gibt zu bedenken, dass die „Hertener Alpen“ als Störfaktor zu sehen seien. Die Windrose von Castrop sei repräsentativer.

Klarstellend erläutert Herr Ludes, dass zur detaillierten Beschreibung der Klimaelemente Temperatur, Wind, Niederschlag und relative Feuchte Wetterdaten der LUQS Station Bottrop-Welheim heranzuziehen seien; zur Beschreibung anderer Klimagrößen jedoch die Daten der DWD-Station Bochum. Insbesondere die Station Bochum sei hinsichtlich der Parameter Sonnenscheindauer und Strahlung repräsentativ. Die Übertragbarkeit dieser Stationen auf den Standort Herne sei anhand des Klimaatlas NRW überprüft worden. Wichtig sei insbesondere das Vorliegen einer 20jährigen Zeitreihe.

Für Recklinghausen reklamiert Herr Schäper eine besondere Betroffenheit. Er führt aus, dass zu 32% des Jahres Südwestwind vorherrsche.

Die Ausführungen des Herrn Schäper zu der Windverteilung wird durch Herrn Ludes bestätigt. Die im Gutachten zur Anwendung gekommene Windverteilung entspreche den gemachten Ausführungen.

Herr Schäper hält eine weitere Verschattung über das jetzt schon vorhandene Maß hinaus für nicht vertretbar.

Herr Gödeke besteht auf die Anwendung der Ausbreitungsklassenstatistik der Station Bocholt. Der Kühlturmdampf sei abhängig von der Windverteilung und gerade die der Station Bocholt sei für den Standort Herne repräsentativ. Er bemängelt eine unzulässige Vermischung unterschiedlicher Stationen und hält die zugrunde gelegte Datenbasis für falsch.

Herr Tillmann fordert die STEAG auf, sich die korrekte Verwendung der genutzten Daten durch den DWD bestätigen zu lassen.

Herr Gödeke **beantragt** die Übersendung dieser Bestätigung an den BUND.

Zur Bewertung der kühlturmbedingten Verschattung führt Herr Heller (LANUV NRW) aus, dass rechtliche Bewertungsmaßstäbe nicht zur Verfügung stünden. Die im Gutachten ermittelten durchschnittlichen Verschattungszeiten entsprechen denen in der VDI 3784 ausgewiesenen Verschattungszeiten im nördlichen Halbraum von Kühltürmen. Dies entspreche an heiteren Tagen einer Verschattungsdauer von etwa 1 Stunde. Es sei in Herne zukünftig mit Lichtverhältnissen wie in Bremen, Braunschweig und Hannover zu rechnen. Eine Gesundheitsgefahr sei nicht abzuleiten.

Herr Gödeke bemängelt, dass Auswirkungen auf den Biorhythmus nicht untersucht worden seien. Es sei ein Unterschied, ob die Gesamtstrahlung regulären Schwankungen unterworfen sei oder ob mit den Kühlturmschwaden eine Verdunkelung zu ungewöhnlichen Tageszeiten einhergehe. Ein Vergleich mit Bremen ist seines Erachtens nicht sachgerecht. Er **beantragt** behördlicherseits

einen unabhängigen Gutachter zu beauftragen die klimatischen kühlurmbedingten Auswirkungen zu ermitteln.

Da zum Thema Verschattung / Verminderung der solaren Einstrahlung vorerst kein weiterer Diskussionsbedarf besteht, leitet Herr Tillmann über zum Thema „Reifbildung / Glätte“ durch Kühlturmschwaden.

### **5.3 Niederschlagsbildung / Nebel**

Soweit eine Zunahme der Niederschläge im näheren Umfeld des Kühlturms nicht auszuschließen sei, sei diese jedoch nach gutachterlicher Auffassung von Herrn Ludes im Vergleich zu den natürlichen Schwankungen unbedeutend. Dies bestätige die VDI 3784.

Herr Gödeke warnt vor der Bildung von Industrieschnee und dessen Bedeutung für den Straßenverkehr. Da mit Industrieschnee nun vermehrt gerechnet werden müsse, sei diese Auswirkung gutachtlich zu untersuchen.

Herr Schäper fragt, wo denn die insgesamt 2,3 Mio Kubikmeter Dampf wieder herunter kommen.

Hierzu erläutert Herr Ludes, dass der Ort etwaiger Niederschläge durch die Windrichtung bestimmt würde. Im Wesentlichen sei hier jedoch nicht mit Tröpfchen zu rechnen, da die Feuchte auf dem Ausbreitungswege abtrockne.

Herr Gödeke führt an, dass sich die Angaben zum Abgas lediglich auf den reinen Rauchgasstrom beziehen. Angaben zum Dampfolumen seien dem Antrag nicht zu entnehmen.

Die emittierte Wasserdampfmenge errechne sich nach Aussagen von Herr Dr. Konrad aus der Differenz aus Zusatzwasser und Abflutwasser zu 1000 t/h.

Herr Gödeke fragt nach, wie viel Luft zur Aufnahme dieser Wassermenge benötigt werde. Die Ausführungen im Antrag seien unvollständig. Im parallelen Verfahren zum E.ON-Kraftwerk seien Aussagen gemacht worden.

Diesbezüglich verweist Herr Dr. Konrad auf das Gutachten „Mögliche Auswirkungen durch Keime“ Anlage 9.6 des Antrags. Dort seien die von Herrn Gödeke vermissten Angaben enthalten. Insbesondere ergebe sich ein Volumenstrom des Dampfschwadens von ca. 55.000.000 m<sup>3</sup>/h, in dem ein Rauchgasvolumenstrom von 2,2 Mio m<sup>3</sup>/h enthalten sei.

Das Heraussuchen relevanter Angaben aus Fachgutachten hält Herr Gödeke für nicht zumutbar. Kernangaben seien in den Formularen darzulegen. Es seien die Volumenströme Rauchgas, Wasser in Dampfform und Wasser in Tröpfchenform zu unterscheiden.

Herr Schäper fragt nach, ob es Erfahrungen mit vergleichbaren Kühltürmen gebe.

Hierzu verweist Herr Benisch (STEAG) auf 10jährige Erfahrung beim Steinkohlekraftwerk Rostock und beim Braunkohlekraftwerk in Niederaußem.

Herr Gödeke unterstreicht die Bedeutung der Kühlturmschwaden und verdeutlicht durch ein an die Wand projiziertes Photo des Kraftwerks Niederaußem die Mächtigkeit der Kühlturmschwaden.

Herr Tillmann schließt auf Nachfrage das Thema „kühlturmbedingte Auswirkungen“ ab und führt zurück zum noch ausstehenden Gliederungspunkt 2.4 „Formulare“.

## **2.4 Formulare**

Herr Tillmann verliert die zum Thema „Vollständigkeit der Formulare“ vorgetragenen Einwendungen.

Hierzu erläutert Herr Gödeke, dass die Inhaltsstoffe der eingesetzten Kohle nicht in den Formularen beschrieben seien. Dies sei erforderlich, da die Inhaltsstoffe Auswirkungen auf die Emissionen der Anlage haben. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Stoffflussanalyse und die damit im Zusammenhang stehenden Transferfaktoren. So könne z.B. differenziert werden, wie viel des in der Kohle vorhandenen Cadmiums als Emission entstehe und wie viel in der Asche bzw. Flugasche verbleibe.

Die Vorwürfe aufgreifend entgegnet Herr Dr. Konrad, dass die Formulare alle entscheidungserheblichen Angaben enthalten würden. Aufgrund der Erfahrungen an anderen Anlagen seien die Abscheideleistung und resultierend auch die Emissionsanteile konservativ abgeschätzt. Das LANUV habe die Angaben überprüft und die konservativen Annahmen bestätigt. In der Immissionsprognose seien die Spurenelementgehalte ausgewiesen.

Herr Gödeke verweist auf die Antragsunterlagen anderer Kraftwerksvorhaben in denen differenzierte Angaben gemacht werden. Nur über diese Angaben könne man bspw. auch auf die Spurenelementgehalte im REA-Gips schließen. Er verweist auf Formular 3.1 – Angaben zum Brennstoff.

REA-Gips sei nach Auffassung des Herrn Dr. Konrad kein Abfall sondern Nebenprodukt mit qualifizierten Vermarktungswegen. In aufbereiteter Form enthalte dieser Spurenelementgehalte in der Größenordnung von Naturgips.

Herr Gödeke beharrt auf einer erforderlichen differenzierten Beschreibung der Inhaltsstoffe der entstehenden Abfälle.

Mit Blick auf den Antragsgegenstand verweist Herr Tillmann auf das Verfahren nach § 9 BImSchG. Es gehe um die immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen und das Planungsrecht. Im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens zu den Betriebsgenehmigungen seien dann differenziertere Angaben zu machen.

Herr Gödeke stellt den **Antrag**, die Spurenelementgehalte der Kohle im Genehmigungsbescheid zu begrenzen um belastete Nebenprodukte auszuschließen.

Herr Schäper fragt nach, was außer Kohle sonst noch verbrannt werden solle.

Hierzu stellt Herr Dr. Konrad klar, dass in Herne 5 ausschließlich Kohle zum Einsatz komme. Die angesprochene Stoffflussanalyse sei Instrument zur Ermittlung von Emissionen bei der Mitverbrennung von Abfällen. Gegenstand des anhängigen Verfahrens sei jedoch lediglich die Verbrennung von Regelbrennstoffen.

Die Anwendung der Stoffflussanalyse liefere aber nach Ansicht des Herrn Gödeke auch in diesem Verfahren wertvolle Informationen hinsichtlich der Spurenelementgehalte von Nebenprodukten.

Herr Tillmann fragt nach, ob zum Thema „Formulare“ weiterer Diskussionsbedarf bestehe.

Diesbezüglich bemängelt Herr Gödeke fehlende Angaben zu den eingesetzten Flockungsmitteln in den Formularen zur Wasserwirtschaft. Ebenso seien Angaben zum entstehenden Abwasser zu machen.

Herr Dr. Konrad verweist auf das entsprechende Formular 3 Batt 1, in dem die Flockungshilfsmittel beschrieben seien. Ebenfalls seien dem Antrag entsprechende Sicherheitsdatenblätter beigefügt. Es handele sich um Einsatzstoffe, die für die Anwendung zugelassen seien. Abwässer seien zu beurteilen nach den Anhängen 31 und 47 der Abwasserverordnung. Sie würden klare Regelungen zur Qualität und zu den Grenzwerten des Abwassers enthalten.

Abweichend weist Herr Gödeke darauf hin, dass viele Blätter des Formularsatzes zur Wasserwirtschaft leer seien. Entscheidende Angaben seien nicht gemacht worden. Auch die Nebenanlagen seien dem Kraftwerk zuzuordnen

und entsprechend in den Formularen zu berücksichtigen. Ebenfalls seien die Angaben UVP-relevant. Fließbilder seien ebenfalls nicht zu finden.

Herr Tillmann erläutert, dass die Angaben zur Wasserentnahme und Einleitung von Abwasser für das parallel laufende wasserrechtliche Erlaubnisverfahren bedeutsam seien.

Klarstellend verweist Herr Dr. Konrad auf die Anlagen 5 und 7 des Antrages. Hier seien alle erforderlichen Angaben enthalten. Insbesondere seien auch Fließbilder zur Wasserwirtschaft vorhanden. Die Anfallstellen und die Abwassercharakteristik sei entsprechend den Vorgaben der Abwasserverordnung in den Formularen beschrieben. Der Antrag enthalte alle entscheidungserheblichen Angaben.

Herr Tillmann leitet über zum Thema „Sonstiges“ unter dem Tagesordnungspunkt „Vollständigkeit der Antragsunterlagen“.

## **2.5 Sonstiges**

Zu den Vorwürfen, die Beschriftung einzelner Antragsunterlagen sei nicht konsistent, erläutert Herr Dr. Konrad, dass die Beschriftung der entscheidungserheblichen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung der Anlage 13 des Antrags zuzuordnen seien. Soweit diese tlw. als Anlage 11 bezeichnet worden seien, sei dies ein EDV-technisch begründetes Versehen.

## **3. Anlagentechnik / Energieeffizienz**

Nachdem Herr Tillmann die diesbezüglichen Einwendungen verlesen hat, bittet Herr Gödeke weitere Ausführungen machen zu dürfen.

Er hält an seiner bereits geäußerten Auffassung fest, dass für den Block 5 lediglich ein Wirkungsgrad von 40% erreicht werde und dieser somit nicht den best verfügbaren Stand der Technik beschreibe. Er führt ein Kraftwerk in Karlsruhe an, welches seiner Meinung nach unter Berücksichtigung einer Abwärme-

nutzung von 58 % und einer Fernwärmeauskopplung einen Wirkungsgrad > 70% aufweise. Das gemäß TEHG erforderliche Monitoringkonzept sei entsprechend des tatsächlich vorhandenen Wirkungsgrades zu überarbeiten.

Herr Dr. Konrad erläutert, dass die max. Feuerungswärmeleistung nicht einfach zur elektrischen Leistung ins Verhältnis gesetzt werden könne. Es sei ein bestimmter Auslegungspunkt zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Fernwärmeauskopplung sei der Wirkungsgrad von 45 % (Bestpunkt) zu erreichen. Die Wärmetauscher seien auf 180 MW ausgelegt. Die maximale FWL berücksichtige auch andere Betriebszustände jenseits des Bestpunktes. Hinsichtlich der Anforderungen des TEHG würden die Planungen einer CO<sub>2</sub>-Zuteilung gemäß nationalem Allokationsplan (NAP 2) von 750 g/kWh entsprechen.

Herr Tillmann fragt, ob Wirkungsgrade einheitlich standardisiert berechnet würden.

Dies wird von Herrn Dr. Konrad bestätigt.

Herr Gödeke beharrt auf einen Brutto-Wirkungsgrad von 767 MW<sub>el</sub> und einen Netto-Wirkungsgrad von lediglich 700 MW<sub>el</sub>. Ein Vergleich der Energieeffizienz mit Altkraftwerken sei unzulässig. Block 5 habe einem Vergleich mit zurzeit beantragten neuen Vorhaben standzuhalten. Dies könne er jedoch nicht. Insbesondere bei integrierter Kohlevergasung sei ein Wirkungsgrad von > 50 % zu erwarten.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Herr Tillmann den Tagesordnungspunkt Anlagentechnik / Energieeffizienz um 16:10 Uhr und unterbricht die Erörterung für eine Pause von 15 Minuten.

#### **4. Baurecht**

Herr Tillmann liest die Einwendungen zum Thema Baurecht vor und bittet den Antragsteller hierzu Stellung zu nehmen.

Zu den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen gibt Herr Dr. Konrad folgende Erläuterungen:

Die lt. B-plan vorgesehenen Abstandsflächen seien eingehalten. Soweit vom Vorhaben Schutzflächen in Anspruch genommen werden müssten, seien Befreiungen gemäß § 31 (2) BauGB beantragt. Die Inanspruchnahme erfolge aus wichtigen betriebstechnischen Gründen. Die Nutzung dieser Flächen werde durch die Einrichtung eines weiteren Schutzstreifens an anderer Stelle ausgeglichen. Es sollen im Wesentlichen Flächen innerhalb des Lärmschutzwalls in Anspruch genommen werden. Nördlich der Wohnbebauung solle der Lärmschutzwall vergrößert werden.

Eine Anwendung des Abstandserlasses sei hier nicht möglich, da dies ein Instrument der Bauleitplanung sei.

Soweit seitens der Einwender vorgebracht wird, der Antragsteller verkenne in Anlage 11 (bzw. 13) S. 9 seines Antrags, dass das südlich gelegene Wohngebiet im Bereich Kossmannshof / Drögenkamp / Schnittstraße ein allgemeines Wohngebiet sei, erwidert Herr Dr. Konrad, dass sich die Angabe im Antrag auf die Darstellungen im FNP beziehe und lediglich die unmittelbar angrenzenden Gebiete des Standortes beschrieben worden seien. Grundsätzlich sei klar, dass die Bebauung im B-plan 14/1 als allgemeines Wohngebiet einzustufen sei.

Die Stadt Herne erläutert, dass eine Inanspruchnahme der Schutzflächen grundsätzlich nicht problematisch sei. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen seien nach Auskunft der ULB ausreichend. Die notwendigen Abstandsflächen würden eingehalten.

Da auf Nachfrage kein weiterer Diskussionsbedarf mehr besteht, leitet Herr Tillmann über zum Thema „Schallschutz“.

## 5. Auswirkungen des Vorhabens

### 5.1 Schallschutz

#### Verkehrsbedingte Lärmimmissionen.

Herr Gödeke fragt nach, ob die vorhandene Bahnanbindung ausreichend sei oder ob Veränderungen der Gleisanlagen geplant seien. Ebenfalls fragt er, ob die zusätzlichen verkehrsbedingten Lärmimmissionen in der Prognose Berücksichtigung gefunden hätten.

Hierzu führt Herr Dr. Konrad zunächst aus, dass Umbauten am Gleiskörper nicht erforderlich seien, da ausreichende Transportkapazitäten für Einsatzstoffe, Nebenprodukte etc. vorhanden seien.

Herr Gleue (STEAG) führt aus, dass verkehrsbedingte Lärmimmissionen nur bis zu einer Entfernung von 500m zum Betriebsgrundstück zu berücksichtigen seien, wenn durch das Vorhaben eine Zunahme der Immissionen von 3 dB (A) zu erwarten ist. Dies sei hier jedoch nicht der Fall, da selbst bei einer 100%igen Versorgung über die Schiene eine Erhöhung von 3 dB (A) nicht zu erwarten sei.

Hinsichtlich des LKW-gebundenen Transportverkehrs führt Herr Gleue weiterhin aus, dass mit zusätzlichen 275 LKW/d zu rechnen sei. Diese Anzahl leiste unter Berücksichtigung der bereits jetzt vorhandenen durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 5000 Kfz/d auf der Hertener Straße und 10000 Kfz/d auf der Rottstraße keinen relevanten Beitrag. Transporte seien auch nur tagsüber vorgesehen.

Herr Gödeke stellt die TA-Lärm-Konformität des vorliegenden Gutachtens in Frage, da seiner Meinung nach sämtliche Anlagenteile und Betriebsbereiche zu berücksichtigen seien. Ein Abstellen allein auf 275 zusätzliche LKW sei nicht ausreichend. Er hält die Durchführung von Lärmmessungen für erforderlich.

Er **beantragt** daher die Beauftragung eines unabhängigen Gutachters durch die Behörde und schlägt das Büro „Müller BBM“ vor.

Herr Schäper ergänzt, dass im Recklinghäuser Süden in den letzten Jahren eine Zunahme des Lärmgrundpegels zu beobachten sei. Dies sei zurückzuführen auf den Einfluss der A 43, der Zechenbahn, neuer Industriegebiete sowie die Aufbereitungsbetriebe der STEAG. Es sei ein Anstieg des Lärmpegels um 12 dB (A) auf 52 bis 54 dB (A) zu verzeichnen. Unter diesen Voraussetzungen seien die Vorgaben der TA Lärm nicht einhaltbar.

Da keine weiteren Wortmeldung erfolgen, leitet Herr Tillmann nach Diskussion der verkehrsbedingten Lärmimmissionen über zu den anlagebedingten Lärmimmissionen. Die zugehörigen Einwendungen werden verlesen.

#### Lärmimmissionen durch den Betrieb des Kraftwerks

Herr Gödeke bemängelt die fehlende Detailplanung zum Schallschutz. Eine sachgerechte Immissionsprognose sei unter diesen Voraussetzungen nicht möglich. Zur Veranschaulichung des durch Kühltürme verursachten Lärms legt Herr Gödeke eine Folie auf. Er erläutert die Wirkung schallabstrahlender Flächen und verweist auf Dämpfungsmöglichkeiten im Rieselbereich.

Herr Gödeke **beantragt** die Beauftragung eines unabhängigen Gutachters zur Ermittlung der anlagenbezogenen Lärmimmissionen.

Die vorgetragenen Anregungen aufgreifend, bekräftigt Herr Dr. Konrad die TA Lärm konforme Berechnung und verweist auf einzelne gewählte Aufpunkte. Dies seien die maßgeblichen Immissionsorte gemäß TA Lärm. Vorbelastungsmessungen (Anlage 9.4 d. Antrages) seien vom TÜV durchgeführt worden. Die Ergebnisse seien in die Gesamtbetrachtung eingeflossen. Bei der Prognose sei auf den Stand der Lärminderungstechnik abgestellt worden. Die detaillierte Ausführungsplanung sei zukünftigen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Ergebnisse und Vorgaben der durchgeführten Lärmprognose würden dann berücksichtigt.

Herr Gödeke kommentiert § 9 BImSchG und hält die Ausführungen des Antragstellers für unzureichend. Voraussetzung für die Erteilung eines Vorbescheides sei die ausreichende Beurteilungsfähigkeit des Vorhabens. Dies setze einen gewissen Detaillierungsgrad voraus. Noch einmal anknüpfend an die zuvor erörterten verkehrsbedingten Lärmimmissionen stellt er die Richtigkeit der verwendeten Verkehrszählungen in Frage.

Als Vertreter des LANUV stellt Herr Dr. Pompetzki klar, dass die Vorbelastungsmessungen durch den TÜV erfolgten und durch das zuständige Fachdezernat der Bezirksregierung Arnsberg (Umweltverwaltung Hagen, vormals Staatliches Umweltamt Hagen) geprüft worden seien. Die Lärmprognose solle die generelle Realisierbarkeit belegen. Dies sei trotz allgemeiner und genereller Angaben möglich. So sind Eingangsparameter wie Halleninnenpegel und Schalldämmmaße aus arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben und Literatur hinlänglich bekannt. Auch wenn die konkreten Baumaterialien zurzeit noch nicht bekannt seien, stehe außer Frage, dass es Materialien gebe, welche die in der Prognose zugrunde gelegten Vorgaben erfüllen würden.

Herr Schäper betont, er sei erst im Januar auf das Vorhaben aufmerksam geworden. Nach Auskunft des StUA Herten sei in Recklinghausen der Nachtwert bereits jetzt schon höher als 50 dB (A). Der Aufpunkt in der Hochlar-markstraße liege für die STEAG günstig, da er sich nicht in Windrichtung befinde. Er **beantragt** daher einen neuen repräsentativeren Aufpunkt zu wählen.

Da bereits jetzt erkennbar sei, dass die nach TA Lärm zulässigen Lärmimmissionen an einzelnen Punkten überschritten werden, erkennt Herr Gödeke das durch STEAG selbst erstellte Schallgutachten nicht an.

Im Zusammenhang mit den Überschreitungen im Bereich des B-plans 14/1 erläutert Herr Dr. Konrad, dass dort die Immissionsrichtwerte nachts bereits durch die Vorbelastung überschritten würden. Der Immissionsanteil des neuen Blocks 5 liege jedoch mehr als 10 dB (A) unter dieser Vorbelastung, so dass durch den

Bau des Blocks 5 eine Verschlechterung der Lärmsituation nicht zu besorgen sei. Zurzeit würden weitere Minderungsmaßnahmen an der Altanlage geprüft. Unter Berücksichtigung von Sanierungsmaßnahmen sei eine Verbesserung zu erwarten.

Die Sanierungsabsichten der STEAG aufgreifend fragt Herr Schäper nach dem vorgesehenen Zeitplan.

Hinsichtlich des zeitlichen Rahmens stellt Herr Dr. Konrad ab auf die Inbetriebnahme des Blocks 5 und verweist auf die Möglichkeit, die Entscheidung gemäß § 9 BImSchG mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen.

Herr Schäper bekräftigt, dass die Gemengelage größer werde und zuerst das Umfeld zu bereinigen sei.

Herr Gödeke **beantragt** ein ergänzendes Lärmgutachten unter Berücksichtigung der Sanierungsmaßnahmen an den bestehenden und weiter genutzten Blöcken. Es sei darüber hinaus sicherzustellen, dass keine baulichen Aktivitäten bzgl. Block 5 stattfinden bevor die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden seien.

### Baulärm

Die Einwendungen zu diesem Thema aufgreifend, sichert Herr Dr. Konrad eine rücksichtsvolle Bautätigkeit zu. Beurteilungsgrundlage des während der Bauphase zumutbaren Baulärms sei die Verwaltungsvorschrift Baulärm. Zum Einsatz würden im Wesentlichen lärmarme Verfahren und Baugeräte kommen. Dies sei Bestandteil der Lieferverpflichtungen. Die Arbeitszeit während der Bauphase beschränke sich auf die Tageszeit. Soweit ausnahmsweise auch nachts Bautätigkeiten unumgänglich seien, werde ein entsprechender Ausnahmeantrag gestellt.

Herr Gödeke ergänzt seinen zuvor gestellten **Antrag** und fordert ebenfalls eine Begutachtung des Baulärms.

Herr Schäper bezweifelt die Überprüfbarkeit der Vorgaben und Verpflichtungen während der Bauzeit.

Mit Blick auf die zuvor genannte VV-Baulärm verweist Herr Dr. Konrad auf die Möglichkeit der damit im Zusammenhang stehenden behördlichen Kontrollen.

Da seitens der Einwender kein weiterer Diskussionsbedarf mehr besteht, schließt Herr Tillmann das Thema „Lärm“ um 17:45 Uhr ab. Es schließt sich eine Pause von 15 Minuten an.

## **5.4 Luftverunreinigungen**

### **5.4.2 Immissionsprognose**

(Der Gliederungspunkt 5.4.2 wurde vorgezogen.)

#### Besonderheiten der Kühlturmableitung / Eingangsdaten der Immissionsprognose

Nach Ansicht des Herrn Gödeke sei, bedingt durch die gemeinsame Ableitung von Wasserdampf und Rauchgas, mit der Bildung sekundärer Aerosole zu rechnen. Eine kalte Rauchgasableitung über Kühltürme erhöhe im Ggs. zur Ableitung über Schornsteine die Gefahr der unkontrollierten Emission von Aerosolpartikeln. Reaktionen zwischen sauren Rauchgasbestandteilen und Ammoniakemissionen ( $\text{NH}_3$  – Schlupf) würden nach dem Kühlturmaustritt zur Bildung von Feinstaub führen. Dieser Feinstaub sei durch Messungen nicht zu erfassen. Hierzu seien Aussagen in der Immissionsprognose zu machen.

Insgesamt sei mit erheblichen Emissionen zu rechnen. Diese seien in der Prognose nicht berücksichtigt. Es sei nicht die gesamte Anlage betrachtet worden, sondern lediglich die beantragte Erweiterung.

Frau Baitinger (BUND) betont die Effektminderung bei der Rauchgasableitung bestehender Schornsteine durch die Einhüllung dieser Quellen in die Wasserdampf Wolke des Kühlturms. Es sei mit kumulierenden Wirkungen zu rechnen.

Herr Schäper fragt nach, ob die Emissionen des Blocks 5 kontinuierlich gemessen würden.

Hierzu führt Herr Dr. Konrad aus, dass sich das Emissionsverhalten nach den Anforderungen der 13. BImSchV zu richten habe. Eine messtechnische Überwachung erfolge im Rauchgaskanal vor Vermischung mit dem Dampf. Kontinuierlich würden u.a. die Parameter  $\text{NO}_x$ ,  $\text{SO}_x$  und Staub gemessen. Die Ergebnisse seien an das Emissionsfernüberwachungsprogramm der Überwachungsbehörde angeschlossen.

Herr Schäper wirft dem Antragsteller vor, sich hinter Gesetzestexte zu verstecken und fragt nach dem Streubereich bei Kühlturmableitung. Er befürchtet die Bildung von saurem Regen im unmittelbaren Nahbereich des Kühlturms.

Hinsichtlich der Kühlturmableitung unterscheidet Herr Gödeke grundsätzlich zwei zu betrachtende Themenbereiche: a) die Beeinflussung bestehender Schornsteine und b) das nicht prognostizierbare Verhalten der Abgase.

Insbesondere sei wg. der  $\text{SO}_2$ -Sättigung des Wasserdampfs mit einer Freisetzung von erheblichen Mengen an sauren Rauchgasbestandteilen zu rechnen, die sich als saurer Regen im unmittelbaren Umfeld der Anlage niederschlagen würden. Da die Bagatellmassenströme überschritten seien, bedürfe es der Messung der Vorbelastung. Der Sonderfall der Aerolisierung saurer Abgasbestandteile sei ebenfalls nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich der Messung der Abgasbestandteile fragt er nach, welche Parameter gemessen würden. Nach der neuen 13. BImSchV seien auch die Schwermetalle und die Quecksilberemissionen kontinuierlich zu messen. Da die Rauchgasreinigungstechnik der bestehenden Blöcke veraltet sei, sei die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV nicht gewährleistet.

Messwerte zu den Emissionen der Altanlage würden dies belegen. Herr Gödeke stellt den **Antrag** auch die Schwermetalle und die Quecksilberemissionen kontinuierlich zu erfassen.

Herr Dr. Konrad stellt klar, dass Block 5 die Anforderungen der novellierten 13. BImSchV erfülle. Die Emissionen an Quecksilber seien dann kontinuierlich zu erfassen, die Emissionen der Schwermetalle hingegen über Einzelmessungen.

Die Kühlturmableitung sei im Ggs. zur Auffassung des BUND nicht untypisch für die Ableitung von Kraftwerksemissionen. Darüber hinaus kenne die TA Luft die gegenseitige Berücksichtigung verschiedener Abgasquellen. Herr Dr. Konrad unterscheidet ältere, niedrige Kühltürme mit Ventilatorausführung welche zur Tröpfchenbildung neigen und moderne Naturzugkühltürme, bei denen dieser Effekt nicht bekannt sei.

Herr Janssen verweist auf die Regelungen zur Kühlturmableitung in der TA Luft in Verbindung mit der VDI 3784. Es sei bei der Ausbreitungsrechnung eine spezifische Art der Überhöhungsrechnung zu berücksichtigen. Bei der Überlagerung benachbarter Fahnen sei mit einer weiteren Überhöhung zu rechnen. Dies bedeute eine konservative Vorgehensweise.

Da eine aussagekräftige Antwort zur Aerosolbildung fehle, sieht Herr Gödeke seine Ausführungen nicht als widerlegt an. Er fragt nach, welche Eingangsdaten der Emissionsprognose zugrunde liegen. Es seien Unstimmigkeiten hinsichtlich der Summe der Schwermetalle und der Aufteilung der Einzelparameter Cadmium und Thallium festzustellen. Er fragt ebenfalls nach, mit welchem Volumenstrom gerechnet wurde und ob eine Vermischung mit der eigentlichen Kühlturmabluft erfolge.

Herr Janssen erläutert, dass die Ausbreitungsrechnung aus 2 Teilen bestehe. Dies sei a) die Ausbreitung der Emissionen über den geplanten Kühlturm und b) die Ausbreitung der Emissionen der Gesamtanlage (Blöcke 3 bis 5). Zentrale Eingangsdaten seien „Mündungshöhe, Mündungsdurchmesser, Austrittsgeschwindigkeit, Abgastemperatur an der Mündung und der

Feuchtegehalt (hier 100%). Die einzelnen Parameter seien der Auswertedatei zu entnehmen.

Herr Dr. Konrad verweist in diesem Zusammenhang auf die konservative Verteilung der Emissionsanteile auf die einzelnen Schadstoffparameter anhand von einschlägig bekannten Elementgehalten der zur Anwendung kommenden Kohle. Die Angaben seien vom LANUV NRW geprüft worden und als nachvollziehbar und konservativ bestätigt worden.

Im Sinne einer konservativen Berechnung hätte nach Auffassung von Herrn Gödeke jedem Parameter der gesamte Summenwert zugrunde gelegt werden müssen. Soweit dies nicht erfolgt sei, seien im Bescheid die der Ausbreitungsrechnung zugrunde liegenden singulären Schadstoffgehalte festzulegen.

In diesem Zusammenhang verweist Herr Gödeke auf die Stoffflussanalyse und die im zugehörigen Leitfaden beschriebenen Transferkoeffizienten. Anhand der Stoffflussanalyse könne nachgewiesen werden, dass die Angaben der STEAG nicht richtig seien. Die Ausbreitungsrechnung habe für die Gesamtanlage zu erfolgen. Darüber hinaus seien nicht alle Quellen berücksichtigt.

Herr Gödeke fragt nach, ob auch Cronocarb zum Einsatz kommen soll.

Hierzu erläutert Herr Dr. Konrad, dass Cronocarb versuchsweise in Block 3 eingesetzt wurde. Heute werde Cronocarb jedoch nicht mehr eingesetzt; auch nicht im geplanten Block 5.

Herr Gödeke **beantragt**, im Bescheid festzulegen, dass Cronocarb im Block 5 nicht eingesetzt werden darf. Sofern später Cronocarb eingesetzt werden soll, sei dafür ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen. Cronocarb sei eine Schwermetallsenke und grundsätzlich mehr belastet als Steinkohle.

Herr Gödeke bleibt bei seiner Einschätzung, dass die in der Immissionsprognose gewählte Aufteilung der Emissionsanteile einzelner Schwermetalle dazu

diene, „die Prognose schön zu rechnen“. Er **beantragt**, einen unabhängigen Gutachter mit der Erstellung der Immissionsprognose zu beauftragen.

Hinsichtlich der Plausibilität der Immissionsprognose führt Frau Schilling (LANUV NRW) aus, dass die Eingangsdaten der Immissionsprognose anhand des MUNLV-Leitfadens geprüft worden seien. Dieser Leitfaden beschreibe verschiedene Szenarien. Als Modell sei hier die Verbrennung von 90% Kohle und 10% Petrolkoks (Regelbrennstoff) herangezogen worden. Die von STEAG verwendeten Reingasgehalte der Schwermetalle seien gegenüber den Werten des Leitfadens pessimal, da STEAG höhere Werte in die Immissionsprognose eingestellt habe. So weise der Leitfaden bspw. für Hg im Reingas 0,019 mg/m<sup>3</sup> aus. STEAG habe jedoch mit 0,03 mg/m<sup>3</sup> im Reingas gerechnet. Gleiches gelte für die anderen in die Prognose eingestellten Parameter. Die Angaben der STEAG seien insoweit also plausibel.

Herr Gödeke hält es für erforderlich, dass die beantragten Werte im Genehmigungsbescheid festgeschrieben werden.

Frau Baitinger stellt heraus, dass Block 3 über eine unbefristete Genehmigung zur Verbrennung von Klärschlamm habe und fragt nach, ob der Einsatz von Klärschlamm für Block 5 zukünftig ebenfalls vorgesehen sei.

Hierzu erläutert Herr Dr. Konrad, dass für den dauerhaften Einsatz von Klärschlamm ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich sei. Einen Automatismus hinsichtlich des Einsatzes von Klärschlamm gebe es nicht. Auch in Block 4 würde kein Klärschlamm eingesetzt.

Frau Baitinger befürchtet, dass solche Änderungsgenehmigungsverfahren ohne UVP durchgeführt werden; ggf. sogar nur im Anzeigeverfahren.

Herr Schäper fragt nach, wie lange die Klärschlammverbrennung in Block 3 noch praktiziert werden solle. Seit der KS-Verbrennung sei eine enorme Staubbelastung zu beobachten.

Diesem Vorwurf entgegentretend führt Herr Dr. Konrad aus, dass die KS-Verbrennung nicht geeignet sei, in besonderem Maße zur Staubbelastung beizutragen. Sämtliche Anlagenteile seien mit den notwendigen Staubminderungseinrichtungen versehen.

Herr Schäper fragt nach, welche Rolle der Drehofen der Aufbereitungsanlage auf dem Gelände der DSK (Julia) spiele.

Diesbezüglich verweist Herr Tillmann auf die Zuständigkeiten nach Bergrecht.

Um auch die Immissionsanteile benachbarter Anlagen zu erfassen, hält Herr Gödeke die Durchführung von Vorbelastungsmessungen für erforderlich.

Herr Tillmann leitet über zum Teilbereich „Immissionsmaxima“ und liest die entsprechenden Einwendungen vor.

### Immissionsmaxima

Im Vergleich zu den punktuell auftretenden Immissionsmaxima einzelner Schadstoffkonzentrationen in der Luft, ergeben die Immissionsmaxima der Depositionswerte ein ringförmiges Bild.

Herr Janssen erläutert die Ursachen dieser ringförmigen Struktur. Er verweist auf die Besonderheiten bei der Ausbreitungsrechnung. Die TA Luft spezifiziere für sedimentierende Stäube unterschiedlicher Korngrößenklassen ab Klasse 3 jeweils einen einzigen Wert der Sedimentationsgeschwindigkeit. Das bedeute, dass bei gleicher Windgeschwindigkeit die Trajektorien der Partikel einer Klasse den gleichen Neigungswinkel aufweisen. Dies führe zur beobachteten Ringstruktur. Dieses Phänomen sei bekannt und im Handbuch zu Austal 2000 beschrieben.

Hierzu ergänzt Herr Hölscher, dass dieses Phänomen bei hohen Quellen und sedimentierenden Stäuben zu beobachten sei. Die grundsätzlichen Parameter seien durch Austal 2000 gesetzt. Bei Berücksichtigung einer statistischen Un-

sicherheit und Rechnung mit geschachtelten Gittern sei eine ringförmige Verteilung nicht zu beobachten. Auf die Lage des Immissionsmaximums habe dies jedoch keinen Einfluss. Die Depositionsmaxima seien in der Immissionsprognose richtig dargestellt.

Herr Gödeke weist auf Unplausibilitäten in den Protokolldateien hin. Seiner Meinung nach führe dies zur Unterbewertung der Immissionssituation. Insbesondere seien die Angaben zum Wärmestrom und zur Ausströmgeschwindigkeit nicht plausibel.

Herr Janssen stellt klar, dass der Wärmestrom nicht Eingangsparameter sei, sondern relative Feuchte und andere bereits oben genannten Parameter.

### Schornsteinhöhe

Herr Gödeke bemängelt das Fehlen einer alternativen Schornsteinhöhenberechnung.

Hierzu erläutert Herr Janssen, dass eine solche Schornsteinhöhenberechnung – in Anbetracht der gewählten Kühlturmableitung – nicht durchzuführen sei.

Dieser Aussage wird von Herrn Gödeke widersprochen. Er vertritt die Auffassung, dass die TA Luft für die Ableitung von Rauchgas gelte und somit eine Schornsteinhöhenberechnung erforderlich sei. Eine Vermischung der Rauchgase mit der Kühlturmabluft entbinde nicht von der Verpflichtung eine Schornsteinhöhenberechnung durchzuführen.

Herr Dr. Konrad erläutert, dass eine solche Berechnung nicht zielführend sei.

Herr Hölscher ergänzt, dass eine Schornsteinhöhenberechnung nur bis zu Durchmessern von 10 m möglich sei. Eine Kühlturmberechnung erfolge nach thermodynamischen Gesichtspunkten. Ziffer 5.5 sei somit für Kühlturmableitungen nicht geeignet.

Nach Ansicht des Herrn Gödeke umgehe der Antragsteller mit der Wahl der Kühlturmableitung die Anwendung entsprechender Regelungen der TA Luft.

Herr Tillmann verweist auf die nach TA Luft möglichen Alternativen zur reinen Rauchgasableitung über Schornsteine.

Dennoch hätte nach Meinung von Herrn Gödeke eine alternative Immissionsprognose auf Grundlage einer Schornsteinhöhenberechnung erfolgen können.

Herr Tillmann leitet über zum Teilbereich „Wetterlagen“ und „Übertragbarkeitsgutachten des DWD“ und veranlasst die Übergabe einer Kopie des DWD-Gutachtens an den BUND.

Wg. fortgeschrittener Stunde bittet Herr Gödeke um Vertagung der Erörterung auf den folgenden Tag.

Die Erörterung wird um 19:40 Uhr unterbrochen und auf Dienstag, den 16.01.2007 vertagt.

**Fortsetzung**  
**Dienstag, 16.01.2007**

Bevor Herr Tillmann die Erörterung fortsetzt, erinnert Herr Gödeke an die seiner Meinung noch ausstehende Entscheidung zu dem am Vortag gestellten Antrag „Aussetzung des Erörterungstermins zwecks erneuter Auslegung der Antragsunterlagen“. Er fragt nach, ob zwischenzeitlich diesbezüglich eine Entscheidung getroffen worden sei und ob ein Bescheid hierzu vorliege. Falls eine Entscheidung nicht getroffen worden sei, erwäge er einen Befangenheitsantrag.

Herr Bremecker weist darauf hin, dass eine Entscheidung in Anbetracht der langen Verhandlungsdauer am 15.01. noch nicht vorliege, diese sinnvollerweise auch erst im weiteren Verfahren vorgesehen sei. Sofern sich herausstelle, dass seitens der Behörde Verfahrensfehler begangen worden seien, die eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich mache, werde dies geschehen. Da keine Nachteile für die Einwender zu erkennen seien, werde der Erörterungstermin weitergeführt.

Herr Gödeke besteht auf eine sofortige Entscheidung und unterstellt der Genehmigungsbehörde, dass diese nicht entscheiden wolle. Er stellt in diesem Zusammenhang einen Befangenheitsantrag und bittet um Unterbrechung des Erörterungstermins um einen solchen zu formulieren.

Frau Schoppen stellt den Antrag den Befangenheitsantrag mündlich zu formulieren.

Auf Nachfrage von Herrn Bremecker, wie viel Zeit Herr Gödeke benötige um den Antrag zu formulieren, bittet dieser um eine ½ stündige Unterbrechung. Herr Bremecker stimmt diesem Antrag zu. Der Antrag der STEAG wird entsprechend abgelehnt.

Die Verhandlung wird um 9:10 Uhr unterbrochen. Wg. weiterer Verzögerungen wird die Verhandlung um 10:25 Uhr erneut aufgenommen.

Herr Bremecker liest den Befangenheitsantrag vor (Anlage 7). Begründet wird der Antrag gemäß § 21 VwVfG im Wesentlichen wie folgt:

Die Entscheidung darüber, den EÖT wg. verfahrensrechtlicher Mängel auszusetzen stelle keine komplexe rechtliche Materie dar. Ebenfalls sei eine kurzfristige Entscheidung geboten. Zur Klärung der Sachlage beantragt der Beschwerdeführer weiterhin, ein persönliches Gespräch oder eine Telefonkonferenz mit dem in dieser Sache zuständigen Dienstvorgesetzten.

Herr Gödeke bestätigt die Korrektheit.

Herr Bremecker nimmt Stellung zum Antrag und erklärt, dass über den Befangenheitsantrag zurzeit nicht entschieden werden könne, da diese Entscheidung vom Abteilungsleiter 5 der Bezirksregierung getroffen werden müsse, dieser jedoch gegenwärtig in einer Besprechung sei. Aus diesem Grunde könne das ebenfalls beantragte Gespräch mit dem Dienstvorgesetzten, Herrn Abteilungsleiter Eickhoff, zurzeit ebenfalls nicht geführt werden. Herr Bremecker sagt zu, dass eine Entscheidung über den Befangenheitsantrag spätestens Ende des Erörterungstermins getroffen werde. Ein persönliches Gespräch zwischen dem Antragsteller und Herrn Eickhoff könne dann ebenfalls geführt werden. Zwischenzeitlich werde jedoch die Erörterung weitergeführt, da der Genehmigungsbehörde eine entsprechende Ermächtigung vorliege.

### Inversionswetterlagen

Herr Tillmann knüpft an den letzten Erörterungspunkt an und verliest die Einwendungen zum Thema „bestimmte Wetterlagen“. So wird seitens der Einwender eine Lastabsenkung bei Inversionswetterlagen gefordert.

Um bei Inversionswetterlagen Einfluss auf die Leistung des Kraftwerks nehmen zu können, hält Herr Gödeke die Einrichtung einer Messstation für erforderlich.

Er stellt daher den **Antrag**, sofern eine Genehmigung erteilt wird, dort als Nebenbestimmung festzuschreiben, dass an maßgeblichen Immissionsorten Messstationen einzurichten seien, die mit elektrischen Vorrichtungen zur Leistungsanpassung des Kraftwerkes zu versehen seien.

Herr Janzen, erklärt, dass eine Ableitung über Kühltürme auch bei niedrigen Inversionswetterlagen sicherstelle, dass die Grenzschicht durchstoßen werde.

Herr Gödeke legt ein Photo des Kraftwerks Herne auf den Overheadprojektor (Folie) um seinen zuvor gestellten Antrag zu stützen.

Herr Tillmann leitet zum Thema „diffuse Quellen, Kohlelager“ über und verliert die diesbezüglichen Einwendungen.

Herr Gödeke kommt zurück auf das Thema „Schornsteinhöhenbestimmung“ und fragt nach, wann denn dieses Thema ausführlich erörtert werde.

Hierzu erklärt Herr Tillmann, dass dieses Thema bereits am Vortag abschließend diskutiert worden sei.

Da Herr Gödeke auf eine zusätzliche Erörterung besteht, lässt Herr Tillmann eine weitere Diskussion zu.

### Schornsteinhöhe

Herr Gödeke regt an, die Schornsteinhöhe mit üblichen Durchmessern zu rechnen oder ggf. den vorhandenen Schornstein zu nutzen. Er fragt die Vertreter des LANUV, wie hoch ein solcher Schornstein sein würde.

Herr Hölscher verweist auf den Antragsgegenstand. Dort sei die Kühlturmableitung beantragt. Eine Schornsteinhöhe sei nicht ermittelbar.

Dieses Vorgehen hält Herr Gödeke für ein unzulässiges Umgehen der TA-Luft.

Herr Tillmann erklärt, dass die TA-Luft selbst entsprechende Möglichkeiten der Kühlturmableitung eröffne.

Auch Herr Dr. Konrad bekräftigt die TA-Luft gerechte Ableitung über Kühltürme. Er erwähnt, dass bei der Erstellung der TA Luft die Möglichkeit der Kühlturmableitung und deren bessere Ausbreitungscharakteristik bekannt war. Daher sei eine Schornsteinhöhenberechnung nach dem Motto „Tun wir mal so, als ob wir einen Schornstein bauen würden!“ nicht erforderlich.

Herr Tillmann verweist nochmals auf die zugrunde liegende VDI-Richtlinie zur Ableitung der Rauchgase über Kühltürme.

Herr Gödeke fragt nach, auf welchem Wege die erforderliche Höhe des Kühlturms berechnet worden sei. Es lägen keine Studien vor, die eine geringere Belastung bei Kühlturmableitung belegen würden.

Herr Dr. Konrad verweist in diesem Zusammenhang auf die durchgeführte TA Luft-konforme Immissionsprognose.

Anknüpfend an seinen zuvor gestellten Antrag erinnert Herr Gödeke an die Festlegung maximaler Spurenelementgehalte im Genehmigungsbescheid, um auch eine sichere Ableitung zu gewährleisten.

Herr Tillmann fragt nach, ob der alte Schornstein für die Ableitung der zukünftigen Emissionen des Blocks 5 genutzt werden könne.

Herr Dr. Konrad erläutert, dass dieser Schornstein mit den Blöcken 1 bis 4 verbunden sei. Block 1 sei stillgelegt und Block 2 werde stillgelegt. Insgesamt sei dann eine Feuerungswärmeleistung von ca. 800 MW stillgelegt. Es verblieben somit noch Block 3 und 4. Sofern Block 5 mit 1750 MW Feuerungswärmeleistung angeschlossen würde, bedeute dies im Vergleich zur vorherigen Nutzung für den Schornstein eine Belastung durch Rauchgase von zusätzlichen 900 MW Feuerungswärmeleistung. Dies sei verfahrenstechnisch nicht möglich.

Hinzu komme noch die Art des für Block 5 insgesamt vorgesehenen Rauchgasreinigungskonzeptes. Nach dem REA-Wäscher werde das wasserdampfgesättigte Abgas ohne zusätzliche Aufheizung dem Kühlturm zugeführt. Der bestehende Schornstein sei für die Ableitung feuchter Abgase nicht geeignet.

Herr Gödeke erklärt die Erörterung des Themas „Schornsteinhöhe“ aus seiner Sicht für abgeschlossen.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, leitet Herr Tillmann über zum Diskussionspunkt Kohlelager.

### Diffuse Quellen

Herr Gödeke gibt zu bedenken, dass das beantragte Kohlelager nicht TA Luft konform sei. Beim Umschlag staubender Güter sei eine Einhausung Stand der Technik. Auch E.ON beantrage die Erweiterung seiner Kraftwerksanlagen. Die Kohlen würden hier jedoch nicht aufgehaldet, sondern in Bunkern gelagert. Darüber hinaus sei im Antrag der STEAG bei der Immissionsprognose die Kohleförderung nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. Die Emissionen der Lager würden sich konkreter auswirken als die der geführten Quellen.

Daher **beantragt** Herr Gödeke, die Kohlelager einzuhausen oder die Kohle in Bunkern zu lagern.

Herr Dr. Konrad erläutert, dass die TA Luft verschiedene Möglichkeiten der Emissionsminderung bei der Lagerung und beim Umschlag staubender Güter vorsehe. Das im Antrag vorgesehene Emissionsminderungskonzept erfülle die Anforderungen der TA Luft. Er führt u.a. folgende Beispiele an: kontinuierliche Schiffsentlader, Einsatz von Bindemitteln, Minimierung von Abwurfhöhen, Befeuchtung, Kapselung.

Abweichend hierzu betont Herr Gödeke, dass dasjenige Stand der Technik sei, was zumutbar sei. Anlagen mit Bunker seien vorhanden.

Herr Jömann verweist auf das anhängige Verfahren der Firma E.ON in Datteln. Die Errichtung von Einhausungen werde dort gegenwärtig diskutiert. In Großkrotzenburg (ebenfalls E.ON) seien zwei 60 m hohe Rundhallen zur Aufnahme der Kohle geplant. In diesem Zusammenhang macht er auf die gegenwärtige Feinstaubdiskussion aufmerksam und erklärt, dass Stäube nicht „am Zaun halt machen“. Es könne nicht angehen, dass die Bürger Regelungen zum Autoverkehr hinnehmen müssten, die Kohlelager hingegen offen betrieben werden. Auch Herr Jömann fordert daher die Lagerung der Kohle in Bunkern.

Hinsichtlich der Bewertung der Emissionen / Immissionen verweist Herr Dr. Konrad auf die einschlägige VDI-Richtlinie. Die hiernach ermittelten Zusatzimmissionen, lägen im hier vorliegenden Fall an der nächsten Wohnbebauung bei lediglich 1,6% des Immissionsrichtwertes. Auch dieser Wert liege im Bereich der Irrelevanz, so dass der nachbarliche Schutzanspruch sichergestellt sei. Eine geschlossene Kohlelagerung sei daher nicht erforderlich.

Herr Jömann erläutert, dass es in Datteln zwei Dauermessstationen für Feinstaub gebe und fragt nach, wo denn im Einwirkungsbereich der Kohlelager solche Messstellen seien.

Herr Gödeke führt an, die zugrunde liegende VDI sei aus dem letzten „Jahrtausend“. Stand der Technik sei das, was andere auch können. Die Ausbreitungsrechnung weise keine Irrelevanzen hinsichtlich der Staubinhaltsstoffe auf. Hinsichtlich der Schwermetalle seien andere Ergebnisse zu erwarten.

Die Diskussion um die Irrelevanzen aufgreifend, erläutert Herr Dr. Konrad das Grundprinzip der TA Luft. Im Falle einer irrelevanten Zusatzbelastung sei eine Vorbelastungsmessung nicht erforderlich. Dennoch seien die Ergebnisse des amtlichen Messnetzes im Antrag dargestellt. Es sei keine relevante Überschreitung zu erkennen. Hier seien die Messstellen GE Bismarck und Datteln zugrunde gelegt.

Die Irrelevanz sei auch für PM 10 und alle Inhaltsstoffe gegeben. Dies sei auf Seite 46 der Immissionsprognose dargelegt. Eine Bewertung der Inhaltsstoffe der Kohle sei erfolgt.

Herr Gödeke führt an, dass dies für ihn nicht ohne weiteres erkennbar gewesen sei und verweist in diesem Zusammenhang auf die Austal-Protokolle.

Dennoch gibt er zu bedenken, dass eine getrennte Ausbreitungsrechnung für den Nah- und Fernbereich nicht richtig sei. Im Änderungsgenehmigungsverfahren sei eine gemeinsame Ausbreitungsrechnung erforderlich.

Frau Jömann fragt nach, welche Bedeutung die Messstation Datteln habe und ob Datteln doch von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sei; Datteln liege doch nicht in der Hauptwindrichtung.

Herr Dr. Konrad stellt klar, dass die Messstationen lediglich zur Abschätzung der Vorbelastung heranzuziehen seien.

Auch Herr Tillmann bekräftigt, dass seiner Kenntnis nach der Immissionsschwerpunkt auch unter Berücksichtigung aller geplanten Vorhaben nicht im Dattelner Bereich liege.

Herr Gödeke kommt zurück auf das Thema „Kohlelager“ und führt an, dass die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung anderer vorhandener Emittenten zu ermitteln sei; hier insbesondere die Kohlelager der DSK (Julia). Darüber hinaus seien die im Antrag dargelegten Vorbelastungsdaten aus dem Jahre 1994 und damit zu alt. Außerdem sei zur Ermittlung der Vorbelastung wg. der Lage des Immissionsmaximums nicht Datteln sondern Waltrop relevant. Die BR Münster habe eine Messkampagne veranlasst. Diese durch die GFA Münster ermittelten Daten seien ins Protokoll aufzunehmen.

Herr Tillmann stellt klar, dass alle 3 geplanten Kraftwerke bei der Beurteilung der Immissionssituation berücksichtigt würden.

Zum Regelungsbereich der TA Luft 2002 nimmt Herr Hölscher Bezug auf Ziffer 4.1c) der TA Luft, der gemäß eine Immissionsprognose entfallen kann, wenn die Zusatzbelastung des Vorhabens irrelevant ist. Hierbei seien alle Quellen der Anlage zu berücksichtigen. Bei hohen Quellen sei die Topographie nicht zu berücksichtigen; bei niedrigen Quellen aber sehr wohl. Die Ergebnisse beider Berechnungen seien dann zu überlagern und aufzuaddieren.

Herr Gödeke gibt zu bedenken, dass die Wahl der Beurteilungspunkte seiner Meinung nach nicht sachgerecht sei. Relevante Immissionsorte seien vernachlässigt worden.

Herr Dr. Konrad stellt klar, dass je eine Rechnung für den Nahbereich und für den Fernbereich durchgeführt wurden. Die Zusammenführung beider Berechnungen sei auf Seite 47 der Immissionsprognose nachzulesen. Für den Fernbereich seien die beiden Quellen Kühlturm und Schornstein relevant. Bei der Beurteilung der Immissionssituation sei die Vorbelastung nicht relevant. Die Messstationen seien zur Orientierung hinzugezogen worden. So erhalte man Daten zur PM 10 Vorbelastung aus den Jahren 2004 und 2005. Herr Dr. Konrad verweist auf Seite 66 / 67 der Immissionsprognose. Dort seien alle Angaben enthalten.

Mit Bezug auf Tabelle 8.4.1 der Immissionsprognose erklärt Herr Gödeke, dass dort lediglich 2 Beurteilungspunkte im Rahmen der Addition ausgewiesen seien (BUP 7, 9). Das Untersuchungsgebiet sei jedoch sehr viel größer. Die Schwermetalle seien nur für BUP 9 ausgewiesen. Herr Gödeke verweist auf S. 56 der Immissionsprognose, wo die Überlagerung der Einwirkbereiche aller Kraftwerke dargestellt sind. Er gibt zu bedenken, dass die Station Datteln wg. der vorliegenden Windrichtungen nicht geeignet ist die Vorbelastung für das Gebiet Waltrop widerzuspiegeln. Er bittet das LANUV um Einschätzung.

Herr Dr. Beier (LANUV) erläutert hierzu, dass die Daten zur Vorbelastung im Antrag zutreffend und vollständig wiedergegeben worden seien. Es seien alle

Messstationen berücksichtigt worden. Diese Daten seien jedoch wg. der irrelevanten Zusatzbelastung nicht erforderlich.

Auf die Frage von Herrn Gödeke, welche Daten denn die Zutreffensten seien, erläutert Herr Dr. Beier abermals, dass alle Daten zutreffend seien.

Herr Gödeke konkretisiert: „Welche Messstation ist am besten geeignet, die Belastungssituation wieder zu geben?“

Herr Dr. Beier betont, dass es keine andere Station des LANUV gebe. Alle Messstationen seien im Antrag wiedergegeben. Die Stationen seien nicht spezifisch ausgesucht worden, um den Einfluss des Kraftwerks zu beurteilen, sondern stellen die regionale Belastungssituation dar. Die Ergebnisse der Messungen dienen dazu, nachzuweisen, dass die Anforderungen der entsprechenden EU Richtlinien eingehalten seien. Die Stationen fallen nicht mit dem Immissionsschwerpunkt des Kraftwerks zusammen.

Herr Gödeke gibt zu Protokoll, dass dieser Punkt seiner Meinung nach scheinbar nicht befriedigend erörtert werden könne.

Ergänzend gibt Herr Jömann zu bedenken, dass es im Verfahren zum Kraftwerk Datteln ausreichende Messstellen gegeben habe um die Immissionen des Kraftwerks beurteilen zu können. Im vorliegenden Verfahren zum Kraftwerk STEAG gebe es solche Messstellen scheinbar nicht. Er fragt, ob Vorbelastungsmessungen noch gemacht würden.

Herr Tillmann erläutert, dass diese Frage im weiteren Verfahren zu entscheiden sei.

Herr Gödeke **beantragt** die Einrichtung von mobilen Messstationen in Waltrop über einen Messzeitraum von ½ Jahr.

Herr Tillmann leitet über zum nächsten Unterpunkt „Staubbelastigungen durch LKW-Verkehr.“

Herr Gödeke **beantragt** diesbezüglich eine Reifenwaschanlage und die Befeuchtung der Straßen auf dem Werksgelände.

Vertreter der STEAG äußern sich hierzu nicht.

Herr Tillmann fragt nach, ob das Thema „diffuse Quellen“ nunmehr abgeschlossen werden könne.

Herr Gödeke sieht noch Diskussionsbedarf hinsichtlich der benachbarten Anlage der DSK (Julia). Er fragt nach, wie die Behörde die gefassten aber niedrigen Quellen dort beurteile.

Herr Tillmann verweist auf die Zuständigkeit der Bergaufsicht. Die Emissionen seien im vorliegenden Verfahren wg. der irrelevanten Zusatzbelastung nicht zu berücksichtigen.

Abweichend hierzu hält es Herr Gödeke für erforderlich die Emissionen der benachbarten Anlage bei der Abschätzung der Vorbelastung zu berücksichtigen. Hier könne auf die EPER-Daten (Europäisches Schadstoffregister) zurückgegriffen werden. Er stellt den **Antrag** diese Daten im anhängigen Verfahren zu berücksichtigen.

Herr Tillmann erklärt den Bereich „Diffuse Quellen“ als abgeschlossen.

Herr Gödeke weist darauf hin, dass das Thema „Rauchgasreinigung“ noch zu erörtern sei, bittet jedoch zunächst um eine Pause.

Herr Tillmann unterbricht die Verhandlung um 12:00 Uhr für eine einstündige Mittagspause.

Wiedereröffnung der Erörterung um 13:00 Uhr.

Nach Wiedereröffnung wird die Erörterung erneut unterbrochen um eine Entscheidung über die noch ausstehenden Anträge des BUND zu ermöglichen und Herrn Gödeke die Möglichkeit eines Telefongesprächs mit Herrn Abteilungsleiter Eickhoff als zuständigen Dienstvorgesetzten zu geben. Nach einer Beratungszeit von 30 Minuten werden die Entscheidungen zu den gestellten Anträgen um 13:30 Uhr getroffen.

Herr Bremecker verliest die gestellten Anträge und gibt die Entscheidungen bekannt:

1. Der **Antrag auf Aussetzung der Erörterung** wg. etwaiger Verfahrensmängel (Veröffentlichung des Antrags, Auslegung der Antragsunterlagen) wird mit Bezug auf §§ 8 ff der 9. BImSchV abgelehnt. Begründet wird dies insbesondere damit, dass eine frühzeitige und rechtzeitige Veröffentlichung des Vorhabens in der Tagespresse aller im Betrachtungsraum vorhandener Städte und Gemeinden und im Amtsblatt der Genehmigungsbehörde stattgefunden hat. Eine Auslegung der Antragsunterlagen habe bei der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Herne stattgefunden. Darüber hinaus sei eine Auslegung nicht erforderlich gewesen, da etwaige Auswirkungen des UVP-pflichtigen Teils des Vorhabens über das Stadtgebiet Herne hinaus dem Kraftwerk nicht individualisierbar zuzuordnen sind. Dies gilt insbesondere für die Luftverunreinigungen, die als Zusatzbelastung innerhalb des gesamten Betrachtungsgebietes von 18 x 24 km unter der Irrelevanzgrenze der TA Luft liegen. Dies gilt auch im Zusammenwirken mit den anderen geplanten Kraftwerken. Somit ist ein Rechtsnachteil der Antragsteller und der im Betrachtungsgebiet lebenden Bürger nicht erkennbar.
2. Herr Bremecker fragt nach, ob der **Befangenheitsantrag** auch nach dem soeben zwischen Herrn Abteilungsleiter Eickhoff und Herrn Gödeke geführten Gespräch aufrecht erhalten werde.

Hierzu erklärt Herr Gödeke, dass er den Befangenheitsantrag aufrecht halte und diesen auch auf Herrn Eickhoff erweitere, da dieser sich seiner Auffassung nach mit dem vorliegenden Antrag (Ziffer 1) nicht inhaltlich auseinander gesetzt habe, so dass ihm zu unterstellen sei, ohne konkrete Prüfung die Weiterführung

der Erörterung bis zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag zugelassen zu haben.

Herr Bremecker verweist auf die Notwendigkeit einer effizienten Verhandlung und erneut darauf, dass bei einer Weiterführung des EÖT Rechtsnachteile für Betroffene nicht entstehen würden, da etwaige Verfahrensfehler durch erneute Auslegung etc. ohne Rechtsnachteil der Einwender geheilt werden könnten. Darüber hinaus sei die Ermächtigung zur Weiterführung nicht im Rahmen einer Generalvollmacht erteilt worden, sondern aufgrund eines konkreten Anrufs in Kenntnis der Sachlage.

Herr Gödeke besteht auf der Richtigkeit seiner Auffassung und bittet um nochmaliges Gespräch mit Herrn Eickhoff.

Die Erörterung wird zwecks Führung dieses Gespräches erneut unterbrochen. Im Telefonat bestätigt Herr Abteilungsleiter Eickhoff, dass ihm der entsprechende Antrag des BUND vor der Entscheidung hinsichtlich der Weiterführung des Erörterungstermins vorgelegen habe und er somit in Kenntnis der Sachlage entschieden habe.

Herr Gödeke akzeptiert die Aussagen des Herrn Eickhoff und zieht den auf seine Person bezogenen Befangenheitsantrag zurück. Den sich auf die Verhandlungsleitung beziehenden Befangenheitsantrag halte er aufrecht.

Herr Bremecker sichert eine Entscheidung im weiteren Verlauf des Erörterungstermins zu.

3. Dem Antrag des BUND auf Führung eines **Gespräches mit Herrn Abteilungsleiter Eickhoff** wurde stattgegeben (s.o.).

Nach Bekanntgabe der Entscheidungen zu den gestellten Anträgen kommt Herr Tillmann zurück zur fachlichen Diskussion.

Herr Gödeke stellt den **Antrag**, die Daten anderer Rauchgasreinigungsanlagen bei der technischen Prüfung der Rauchgasreinigung des Kraftwerks STEAG zu nutzen.

Herr Dr. Konrad erläutert mit Blick auf das UVPG, dass lediglich die geprüften Alternativen darzulegen seien. Da es sich bei der gewählten Abgasreinigung jedoch um ein gesichertes, klassisches Konzept handele, sei eine weitere Alternativenprüfung nicht erfolgt.

Da keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden, erklärt Herr Tillmann den Punkt „Abgasreinigung“ für abgeschlossen und leitet über zum Diskussionspunkt „Empfindliche Personen“.

Zu den Vorwürfen des BUND, bei der Immissionsprognose seien besonders empfindliche Personen nicht berücksichtigt worden, erklärt Herr Dr. Konrad, dass das Bewertungsverfahren der TA Luft solche Personen einschlieÙe.

Herr Heller vom LANUV erläutert, dass die Beurteilungswerte des LAI 2004 heranzuziehen seien. Dort seien empfindliche Personen mit einem Sicherheitszuschlag berücksichtigt worden. Darüber hinaus seien keine weiteren Erhebungen / Bewertungen erforderlich.

#### **5.4.1 Immissionssituation**

Herr Tillmann fragt nach, ob zum Tagesordnungspunkt „Immissionssituation“ angesichts der umfassenden Diskussion zu Punkt 5.4.2 weiterer Diskussionsbedarf bestehe.

Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht. Herr Gödeke sieht diesen Punkt als ausreichend erörtert an.

## 5.5 Toxikologie

Frau Baitinger (BUND) erläutert die Einwendungen zu den toxikologischen Auswirkungen des Kraftwerks. Sie befürchtet wg. der gemeinsamen Ableitung der Rauchgase und der Wasserdampfschwaden des Kühlturms die Bildung von schwermetallhaltigen Aerosolen in den Wasserdampfschwaden. Da die gesamte Biochemie im Wasser ablaufe sei es nicht auszuschließen, dass entsprechende schädigende Reaktionen nach Aufnahme der Aerosole über die Atemluft in der Körperflüssigkeit stattfinden. Sie verweist in diesem Zusammenhang auch auf die zum Einsatz kommenden Korrosionsinhibitoren die als Komplexbildner fungieren und eine Aufnahme der Schwermetalle in den menschlichen Körper ermöglichen würden. Gesetzliche Regelwerke zur Beurteilung dieser Auswirkungen gebe es nicht.

Die Argumentation unterstützend weist auch Herr Gödeke darauf hin, dass die Gefahr der Bioverfügbarkeit von Schwermetallen bestünde, da durch die Aerosolisierung die natürlichen Immunschränken überwunden werden könnten. Im anhängigen Verfahren zum Kraftwerk der STEAG fehle ein entsprechendes Gutachten. Dieses Thema sei im parallelen Verfahren in Datteln mit einem Toxikologen diskutiert worden.

Mit Blick auf die im Antrag beschriebenen Hilfs- und Zusatzmittel erklärt Herr Gödeke, dass diese nicht genehmigungsfähig seien, da sie nach dem Wortlaut der Sicherheitsdatenblätter nicht in Oberflächengewässer gelangen dürfen.

Herr Dr. Konrad erläutert, dass die zum Einsatz kommenden Hilfsmittel vollständig per Sicherheitsdatenblatt im Antrag beschrieben seien. Insbesondere die als Zusatzstoffe für das Kühlwasser vorgesehenen Mittel, seien ökologisch unbedenklich. Es handele sich um Carboxylate die für den Einsatz in Kühltürmen zugelassen worden seien. Im Übrigen würden diese Stoffe auch in der wässrigen Phase verbleiben.

Herr Dabrock (Landesfischereiverband Westf. / Lippe) weist auf das Verschlechterungsgebot der WasserrahmenRL hin.

Diesbezüglich verweist Herr Tillmann auf Punkt 5.9 der Tagesordnung.

Herr Gödeke hält an seiner Aussage fest, dass insbesondere der Stoff Nalco nicht genehmigungsfähig sei. Es sei mit völlig neuartigen Emissionen zu rechnen. Er **beantragt** die Zusatzstoffe hinsichtlich der Wassergefährdung nochmal zu prüfen und hinsichtlich der Lungengängigkeit zu bewerten. Hierzu sei die Erstellung eines toxikologischen Gutachtens erforderlich.

Herr Tillmann leitet über zum Gliederungspunkt 5.6 „Klimaschutz“

## 5.5 Klimaschutz / Ozon

Herr Gödeke weist darauf hin, dass neben CO<sub>2</sub> auch die Gase N<sub>2</sub>O und CH<sub>4</sub> ozonrelevant seien. Bei Staubfeuerungen seien besonders hohe CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erwarten. Beim Zusammentreffen von H<sub>2</sub>O-Dampf und glühender Kohle entstehe CH<sub>4</sub> und CO<sub>2</sub> ( $2\text{H}_2\text{O} + 2\text{C} \leftrightarrow \text{CH}_4 + \text{CO}_2$ ). Wg. des geringen Wirkungsgrades des Kraftwerks sei die Menge an CO<sub>2</sub> pro erzeugter Kilowattstunde Strom besonders hoch. Hinsichtlich der Emissionen an Methan sei eine kontinuierliche Ermittlung erforderlich. Ebenso seien die Emissionsfaktoren für N<sub>2</sub>O anhand ähnlicher Anlagen zu ermitteln. Die Ergebnisse seien bei der Erstellung des Monitoringkonzeptes nach TEHG zu berücksichtigen.

Bezug nehmend auf die Einwendungen zu den eingesetzten Hilfsmitteln, stellt Herr Dr. Konrad klar, dass Antifoulingmittel lediglich in einer Menge von 250g/h eingesetzt würden. Dies jedoch nicht im Kühlturm, sondern in der Umkehrosmoseanlage. Das Wasser werde in der Kühlturmsatzwasseraufbereitungsanlage KZA behandelt. An Härtestabilisatoren würden auf 1600 m<sup>3</sup> Kühlwasser 25 kg/h zum Einsatz kommen.

Hinsichtlich des Klimaschutzes führt er aus, dass N<sub>2</sub>O lediglich bei Wirbelbettfeuerungsanlagen von Bedeutung sei, nicht jedoch bei der hier zur Anwendung kommenden Staubfeuerung. Ebenfalls stelle CH<sub>4</sub> keine relevante Emissions-

komponente eines Kohlekraftwerks dar. Es könne daher auch keinen relevanten Klimabeitrag leisten.

Im Rahmen des nach TEHG erforderlichen Monitoringkonzepts seien lediglich die CO<sub>2</sub>-Emissionen darzulegen. Eine Prüfung erfolge durch das LANUV. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen seien zur Zertifikatabwicklung zu melden. Insgesamt seien durchschnittlich 94 t CO<sub>2</sub>/TJ zu berücksichtigen.

Herr Runde erläutert, dass das Monitoringkonzept dem LANUV zur Prüfung vorgelegen habe und von dort Einwände nicht erhoben worden seien.

Herr Gödeke bekräftigt seine Auffassung, dass zur Beurteilung der Klimasauswirkungen die Betrachtung von CO<sub>2</sub> allein nicht ausreiche. Die Erläuterungen des Herrn Dr. Konrad zu CH<sub>4</sub> würden nicht geteilt. Er stellt den **Antrag** die Emissionsdaten vergleichbarer Kohlekraftwerke heranzuziehen.

Hinsichtlich der zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe wiederholt Herr Gödeke den bereits gestellten **Antrag**, den Einsatz dieser Stoffe und der Verfahrensabläufe behördlicherseits genau zu prüfen. Insbesondere der Einsatz von Fungiziden habe Einfluss auf das Kühlwasser.

Herr Dr. Konrad projiziert das Wasserhaushaltsschema zur Erläuterung an die Wand. Herr Wonner (STEAG) erläutert das Schema (Anlage 7.1 und 7.2 des Antrags):

Er erläutert die Wasseraufbereitungsanlagen und ihre Verwendung sowie die Konditionierung der Wasser- / Dampfkreisläufe. Zum Einsatz kommende Hilfsmittel seien Kalkmilch und Flockungsmittel sowie FeCl<sub>3</sub> (Kühlturmzusatzwasseraufbereitungsanlage (KZA)), und Härtestabilisatoren (Kühlwasser) sowie Antiscalent und Antifoulingmittel (Umkehrosioseanlage). Das Kühlturmabflutwasser werde gemäß den Anforderungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung eingeleitet. Für den Abwasserstrom aus der Rauchgasentschwefelungs-Abwasseraufbereitungsanlage gelte Anhang 47 der VO.

Herr Tillmann erwähnt, dass die Erläuterungen zur Abwassereinleitung unter dem Gliederungspunkt Abwasser behandelt werden sollen.

Herr Gödeke bekräftigt abschließend, dass der Einsatz von Antifoulingmittel grundsätzlich abzulehnen sei.

Herr Dabrock weist darauf hin, dass etwa 650 m<sup>3</sup> Kühlturmabflutwasser pro Stunde über den Schmiedesbach in die Emscher geleitet werde.

## **5.6 Geschützte Arten**

Herr Gödeke vermisst in den Antragsunterlagen eine Kartierung der im Untersuchungsraum vorhandenen geschützten Arten.

Herr Sudhoff (Gutachter) erläutert, dass Schutzgebiete nicht in Anspruch genommen werden. Sofern Schutzflächen betroffen seien, handele es sich um baurechtliche Schutzflächen, die dem Schutz der Nachbarn dienen. Seltene Tier- und Pflanzenarten seien dort nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Dies gelte natürlich auch für den Feldhamster. Hinsichtlich der Baustelleneinrichtungsflächen komme die Eingriffsregelung zur Anwendung.

Mit Blick auf die TA Luft verweist Herr Gödeke auf ein Untersuchungsgebiet mit einem Durchmesser von 9 km. Innerhalb dieses Radius seien Auswirkungen durch SO<sub>x</sub> und NO<sub>x</sub> auf Flora und Fauna zu erwarten.

Herr Dabrock (Fischereiverband) fragt nach, ob auch Auswirkungen auf die Fischfauna untersucht worden seien.

Frau Baitinger schlägt vor, Herrn Neumann vom Kreis Recklinghausen als Mitglied des Landschaftsbeirates zum Thema geschützte Arten zu hören. Dieser ist jedoch zurzeit nicht anwesend.

## 5.8 Wassergefährdende Stoffe

Herr Gödeke bemängelt, dass Aussagen zu den gehandhabten und gelagerten wassergefährdenden Stoffen fehlen.

Hierzu entgegnet Herr Dr. Konrad, dass alle Stoffe hinsichtlich Art und Menge beschrieben worden seien. Die entsprechenden Formulare seien ausgefüllt und die Handhabung konzeptionell beschrieben. Die Vorgaben der VAWS werden eingehalten. Die Ausführungsdetails blieben jedoch späterer Teilgenehmigungsverfahren vorbehalten. Es würde dann auch ein VAWS-Sachverständiger eingeschaltet.

Herr Gödeke schließt sich der Auffassung der STEAG nicht an und **beantragt** die Vervollständigung der Antragsunterlagen sowohl in wasserrechtlicher als auch in abfallrechtlicher Hinsicht.

Unterbrechung der Erörterung um 15:15 Uhr für eine Pause von 20 Minuten.

Nach der Pause verliest Herr Bremecker die Entscheidung des Herrn Eickhoff (Abteilungsleiter 5) zum Befangenheitsantrag (Anlage 8). Der Befangenheitsantrag wird abgelehnt. Die vorgebrachten Gründe des Antragstellers seien nicht geeignet, an der Unvoreingenommenheit des Verhandlungsleiters zu zweifeln.

## 5.9 Abwasser

Herr Gödeke weist auf das Verschlechterungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie hin.

Zum parallel laufenden wasserrechtlichen Verfahren erläutert Herr Lakenbrink (BR Arnsberg, Dez. 54), dass der Bezirksregierung ein Erlaubnis Antrag gemäß §7 WHG vorliege. Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange hierzu werden Ende Februar 2007 erwartet. Hinsichtlich des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sei eine Stellungnahme an das zu-

ständige Dezernat 56 ergangen, in der die grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit unter Formulierung von Auflagen und Bedingungen in Aussicht gestellt werde.

Hierzu ergänzt Herr Rautenberg (BR Arnsberg, Umweltverwaltung Hagen), dass eine Erlaubniserteilung natürlich an die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gebunden sei. Hier sei insbesondere auf den Stand der Technik und die Anforderungen der entsprechenden Anhänge der Abwasserverordnung abzustellen (Anhänge 31, 33, 47). Wg. des geplanten Emscherumbaus seien Übergangslösungen zu schaffen. Die Prüfung sei aber noch nicht abgeschlossen.

Herr Gödeke **bittet um Beteiligung des BUND** im wasserrechtlichen Verfahren.

Herr Dabrock weist darauf hin, dass ein Stellungnahme des Landesfischereiverbandes abgegeben wurde. Es sei zu berücksichtigen, dass zur Entnahme von Kanalwasser zurzeit eine überalterte Rechenanlage im Einsatz sei. Das Fischereigesetz verlange Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens von Fischen. Die bestehende Anlage genüge den Anforderungen nicht mehr. Insbesondere zum Zurückhalten von Aalen und Jungfischen sei ein geringerer Stababstand erforderlich. Aus Sicht des Fischereiverbandes sei ein Feinrechen und eine Fischechanlage zu installieren.

Herr Dr. Konrad vertritt die Auffassung, dass die bestehende Rechenanlage die gesetzlichen Anforderungen erfülle.

Hinsichtlich der technischen Einrichtungen erläutert Herr Wonner (STEAG), dass ein Grobrechen (30mm), ein Feinrechen (10mm) und eine Trommelsieb-anlage (3mm) installiert seien. Herr Wonner lädt den Fischereiverband zur Besichtigung ein.

Herr Gödeke besteht auf Änderung der Wasserentnahmebauwerke und **beantragt** die Installation der neuesten Technik.

Hinsichtlich der wasserrechtlichen Anforderungen an das Entnahmehauwerk verweist Herr Tillmann auf die Zuständigkeiten des Dezernates 54. Die hier erörterten Inhalte würden mit diesem Protokoll entsprechend weitergeleitet.

### **5.10 Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb**

Herr Tillmann verliest die zu diesem Punkt geäußerten Einwendungen.

Herr Gödeke weist auf die Möglichkeit von Störungen / Ausfällen der Abgasreinigung hin und fragt nach, ob diesbezüglich Erfahrungen vorliegen.

Hierzu erläutert Herr Dr. Konrad, dass die Anlagenteile technisch abgesichert würden, die sicherheitsrelevant seien. Weiterhin verweist er auf § 12 der 13 BImSchV, der bei Störungen ein Herunterfahren innerhalb von 24 h fordere.

Mit Blick auf eine worst case Betrachtung sei der zugelassene nicht bestimmungsgemäße Betrieb in der Immissionsprognose zu ergänzen. Er **beantragt** die Übersendung der geänderten Immissionsprognose zwecks Stellungnahme an den BUND.

### **5.11 Optische Auswirkungen**

Dieser Diskussionspunkt wird auf Wunsch der Herren Neumann (ULB Recklinghausen) und Gödeke unter dem Tagesordnungspunkt 6 (UVP) diskutiert.

### **5.12 Vermögensnachteile**

Die seitens einzelner Einwender vorgebrachten Befürchtungen, ihr Wohngrundstück würde durch die Realisierung des neuen Block 5 im Wert gemindert, sei aus Sicht des Herrn Konrad nicht nachvollziehbar, da das bereits vorhandene Kraftwerk viele Jahre das Umfeld präge. Etwaige Nachteile durch Wertminderung seien im Genehmigungsverfahren nicht zu prüfen, sondern Gegenstand privatrechtlicher Auseinandersetzungen. Diese Aussage wird von Frau RA'in Schoppen bestätigt.

## 6 UVP

Hinsichtlich der UVP-relevanten Inhalte des Antrags wird seitens des Herrn Gödeke eine weitergehende Biotopbetrachtung über den eigentlichen Eingriffsort hinaus gefordert. Das zu berücksichtigende Gebiet habe sich am Untersuchungsgebiet nach TA Luft zu orientieren, so dass eine flächendeckende Betrachtung erfolge.

Hierzu führt Herr Sudhoff aus, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nur auf den tatsächlichen Eingriffsort anwendbar wäre. Dies sei - wo erforderlich – auch geschehen. Darüber hinaus sei innerhalb des Untersuchungsgebietes nach TA Luft eine Bestandsaufnahme auf Grundlage der „LÖBF-Kartierungen“ durchgeführt worden. Innerhalb dieses Untersuchungsraumes seien zahlreiche Schutzgebiete vorhanden. Mit Blick auf Ziffer 4.4.1 TA Luft (Schutz der Vegetation und Ökosysteme) erläutert Herr Sudhoff, dass mit Ausnahme von  $\text{NO}_x$  alle einschlägigen Immissionsgrenzwerte eingehalten seien. Hinsichtlich des Immissionswertes (Gesamtbelastung) für Stickoxide sei bedeutsam, dass dieser Wert grundsätzlich im Ballungsgebiet Ruhrgebiet überschritten sei. Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 TA Luft i.V.m. Ziffer 4.4.3 TA Luft würden ebenfalls nicht vorliegen, da die Zusatzbelastung an  $\text{NO}_x$  sehr gering ist. Darüber hinaus sei gemäß Ziffer 4.6.2.6 der TA Luft zu beachten, dass Gegenstand der Auswirkungsbetrachtung nur solche schutzwürdigen Ökosysteme seien, die einen Abstand zu Ballungsräumen von mindestens 20 km aufweisen. Da sich das gesamte Untersuchungsgebiet innerhalb des Ballungsraumes Ruhrgebiet befinde, würden auch die schutzwürdigen Ökosysteme innerhalb der 20 km-Grenze liegen. Eine weitere Betrachtung sei somit entbehrlich.

Herr Gödeke weist darauf hin, dass die Immissionskonzentrationen für  $\text{NO}_x$  nicht – wie behauptet – durchgängig überschritten seien. In Datteln seien Konzentrationen von  $26 \mu\text{g}/\text{m}^3$  gemessen worden. Hier sei eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Er **beantragt** daher die Beauftragung eines unabhängigen Gutachters. Die Ergebnisse seien in der UVP zu berücksichtigen.

Ergänzend fordert Frau Baitinger die Berücksichtigung des Luftreinhalteplanes Castrop Rauxel.

Hierzu führt Herr Dr. Konrad aus, dass Luftreinhaltepläne im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht maßgeblich seien. Hier seien die Regelungen der TA Luft anzuwenden. Er unterstreicht, dass die bereits genannten Vorschriften zum Schutz von Ökosystemen nur in Emittenten-fernen Gebieten anzuwenden seien. Aber auch unter Berücksichtigung der (geringen) Zusatzbelastung werde die zulässige Gesamtbelastung von 30 µg/m<sup>3</sup> eingehalten.

Hinsichtlich der Anwendung des Luftreinhalteplans weist Herr Gödeke darauf hin, dass der Luftreinhalteplan Hagen im Herdecker Genehmigungsverfahren berücksichtigt worden sei. Somit sei auch der Luftreinhalteplan Castrop zu berücksichtigen.

Herr Neumann kritisiert, dass die Frage, ob schutzwürdige Ökosysteme vorhanden seien oder nicht, nicht vor dem Hintergrund einer Grenzwertdiskussion, sondern inhaltlich zu diskutieren seien.

In diesem Zusammenhang **beantragt** Herr Gödeke die Durchführung einer Flechtenkartierung nach DIN 3739 zur Beurteilung der Immissionsbelastung.

Herr Neumann spricht die bauzeitbedingten Auswirkungen an. Durch die langjährige Bauzeit und die Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen seien erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Insbesondere sei eine langjährige Beeinträchtigungen der Naherholung im Bereich des Ost-West-Grünzuges sowie im Bereich des Grünzugs D der IBA durch Transport, Vormontage und Bau zu besorgen. Der durch die Regionalplanung vorbereitete Bedeutungswandel der Region werde durch die lange Bauzeit kontaktriert. Auch wenn gegenwärtig keine schutzwürdigen Arten auf den Flächen vorhanden seien, müsse die Entwicklungsfähigkeit der Fläche berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen seien Nah- und Fernwirkungen zu erwarten. Das Kraftwerk sei über weite Entfernungen sichtbar und leiste der immer weiter zunehmenden Technisierung der Landschaft Vorschub. Die UVP-relevanten Unterlagen seien zu ergänzen durch die Beschreibung der vorhandenen Landschaftsbestandteile und die Auswirkungen auf diese. Seiner Auffassung nach seien dies keine Anforderungen, die aus der Anwendung der Eingriffsregelung herzuleiten seien, sondern ergäben sich unmittelbar aus dem UVP-Recht. Eine formaljuristische Interpretation der Bauleitplanung sei nicht zielführend. Der Nachweis der Umweltverträglichkeit sei noch zu erbringen.

Herr Dr. Konrad erläutert, dass die als Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehenen Flächen zurzeit mit Kohle beladen seien und somit in keiner Weise eine Fläche mit Naherholungsfunktion sei. Nach der Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche würde die Fläche wieder ordnungsgemäß hergestellt.

Hinsichtlich der Darstellung im Flächennutzungsplan erklärt Frau Schoppen, dass die in Rede stehenden Flächen dort als Gewerbeflächen ausgewiesen seien. Ein Bebauungsplan bestehe für diese Flächen nicht. Die Eingriffsregelung sei weder für das Kraftwerksgelände noch für die Einrichtungsflächen anwendbar. Es handele sich zwar um einen alten B-plan, das bedeute jedoch nicht, dass möglicherweise unterbliebene naturschutzrechtliche Erwägungen nun nachzuholen seien. Die §§ 8a bis c BNatSchG seien aufgehoben worden. In diesem Zusammenhang verweist sie auf den sog. Schwarzstorchfall. Hinsichtlich der Vollständigkeit der UVP-relevanten Unterlagen führt Frau Schoppen aus, dass nicht jedes Schutzgut zu betrachten sei. Es komme auf die Entscheidungserheblichkeit der Auswirkungen an. Und hier sei das Fachrecht maßgeblich. Da es sich hier um gewerbliche Flächen handele, sei bei einer Nutzung als Baustelleneinrichtungs- und Vormontageflächen nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Sofern das Fachrecht keine Bewertungsmaßstäbe vorsehe, könne der Prüfungsrahmen aus dem UVP-Recht heraus nicht beliebig erweitert werden.

Herr Neumann stellt klar, dass für die Baustelleneinrichtungsflächen ein Bebauungsplan nicht vorliege. Im geltenden Flächennutzungsplan seien die

Flächen als gewerbliche Flächen ausgewiesen. Aus diesem Grund komme aus seiner Sicht hier die Eingriffsregelung zur Anwendung.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bauleitplanung äußert sich Herr Neumann dahingehend, dass sich die seitens STEAG bezogene Position auf Regelungen des BNatSchG von 1993 stütze. Unabhängig von der Diskussion, ob die Eingriffsregelung im Geltungsbereich von B-plänen zur Anwendung komme, sei – basierend auf den Regelungen des UVPG – die Umweltverträglichkeit des Vorhabens nachzuweisen.

Wenn auch das Vorhaben in dicht besiedelten Gebieten realisiert werden soll, sei zu bedenken, dass dennoch Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten seien. Hier seien insbesondere die Sichtbeziehungen zum 5 km entfernten Vestischen Höhenrücken zu nennen. Eine Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sei nach „Nohl“ möglich. Aus seiner Sicht seien die Beeinträchtigungen im Rahmen eines Fachgutachtens zu ermitteln.

Herr Krüwel (Stadt Herne) sieht kein Erfordernis einer nachträglichen Anwendung der Eingriffsregelung und UVP im Bereich des geltenden B-plans 110.

Da jedoch Auswirkungen über den Standort hinaus zu erwarten seien, sieht Herr Neumann dennoch Untersuchungsbedarf.

Herr Tillmann weist darauf hin, dass für das Kraftwerksvorhaben der E.ON in Datteln ein eigener B-plan aufgestellt werde. Im Zuge der Aufstellung würden die naturschutzrechtlichen Belange abgearbeitet.

Anknüpfend an den Begriff der „Entscheidungserheblichkeit“ vertritt Herr Neumann die Auffassung, dass Belange des Natur- und Landschaftsschutzes inklusiv des Landschaftsbildes Regelungsbereiche des öffentlichen Rechts seien und somit auch entscheidungserheblich seien. Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft seien im BImSchG-Verfahren zu bündeln.

Herr Gödeke zitiert § 1 BImSchG, in dem die einzelnen Schutzgüter aufgeführt seien. In diesem Zusammenhang nennt er „sonstige Schutzgüter“ und vermutet hinter diesem Begriff das Landschaftsbild. Er weist darauf hin, dass der Kühlturm ein weit sichtbares mastartiges Vorhaben sei. Deshalb sei ein Gutachten über die Kühlturmauswirkungen in den Bereichen erforderlich, in denen dieser sichtbar sei. Ebenfalls sei dem Antrag ein Gutachten über die Auswirkungen des Kühlturms auf Kleinklima, Flora und Fauna beizufügen.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Standpunkte zum Thema UVP / Eingriffsregelung / Landschaftsbildanalyse erläutert Herr Tillmann, dass alle vorgetragenen Meinungen und die bereits vorliegenden Stellungnahmen im weiteren Genehmigungsverfahren intensiv geprüft und in die Entscheidung einbezogen würden.

Herr Gödeke verweist abschließend auf den im Scopingverfahren festgelegten Untersuchungsrahmen.

Hinsichtlich der weiteren offenen Punkte zum Thema „Vollständigkeit der Unterlagen zur UVP“ erklärt Herr Gödeke, dass diese bereits in abgearbeiteten Tagesordnungspunkten angemessen berücksichtigt worden seien.

Die Frage von Herrn Tillmann, ob weitere Frage bestehen und ob ggf. etwas vergessen worden wäre, wird allgemein verneint.

Herr Tillmann schließt die Erörterung der Einwendungen ab und leitet über zum Tagesordnungspunkt V.

## V Sonstiges

Zusammenfassend erläutert Herr Tillmann den weiteren Verfahrensverlauf und weist darauf hin, dass bei der Entscheidungsfindung die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die Einwendungen und Ergebnisse der Erörterung sowie die im Erörterungstermin gestellten Anträge Berücksichtigung finden.

Über den Erörterungstermin werde ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

Das Protokoll werde voraussichtlich innerhalb eines Monats nach Vorlage der Mitschnitte gefertigt und – sofern die Einwender dies wünschen und mit einem P in der Anwesenheitsliste vermerkt haben – an diese versandt.

Auf die Frage des Herrn Gödeke, wann mit einer Entscheidung über die Anträge zu rechnen sei, erwidert Herr Tillmann, dass er hierzu keine verbindlichen Termine zusichern könne. Es sei jedoch sichergestellt, dass die Anträge bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Der BUND werde bei etwaigen – das Vorhaben der STEAG betreffenden – Teilgenehmigungsverfahren nach Absprache erneut beteiligt.

Soweit auf Grund der Diskussion der Einwendungen Veranlassung bestehe, die bereits eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu ändern, bittet Herr Tillmann um Vorlage der geänderten Stellungnahmen bis zum 1.2.2007.

Die von Herrn Tillmann gestellte Frage, ob seitens der Anwesenden noch Fragen offen seien, oder der Bedarf bestehe, Ergänzungen und Anregungen vorzutragen, wird allgemein verneint.

Herr Dabrock bittet nochmals um Beteiligung des Landesfischereiverbandes im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Der anwesende Vertreter des zuständigen Dezernates der BR Arnsberg nimmt dies zur Kenntnis.

Herr Tillmann beendet den Erörterungstermin um 17:25 Uhr.

Verhandlungsleiter

Protokollführer

gez. Tillmann

gez. Franz